
Nummer 51/52, 27. Dezember 2019, Seite 340

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Augsburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Stadt Augsburg am 15. März 2020

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl am 15.03.2020

Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2018

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Zollernstr. 44-44b*
- *Armenhausgasse. 9*
- *Königsseestr. 5 a*
- *Königsseestr. 5 b*
- *Clara-Hätzer-Str. 22*
- *Königsbrunner Str. 13 a – c*
- *Gögginger Str. 105 a*
- *Gögginger Str. 105 a*
- *Hochfeldstr. 35*
- *Schackstr. 55 a*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Otto-Lindenmeyer-Str.*
- *Körnerstr.*

Öffentliche Ausschreibung nach §9UVgO

- *Beschaffung von Einsatzleitwagen ELW für die UG ÖEL*
- *Beschaffung von Einsatzleitwagen ELW für die UG ÖEL*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Baumpflegearbeiten in Augsburger Friedhöfen 2020*
- *LWL - Anbindung von 28 Schulen 2020-2021 im Stadtgebiet Augsburg; Tiefbau-, Rohr- und Kabelverlegearbeiten*

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 867 A, „Südöstlich des Kreisverkehrs Bürgermeister-Ulrich-Straße / Am Technologiezentrum / Hugo-Eckener-Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 671, „Westlich der Wernhüterstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114) - 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Straßenbenennung

- *Zum Griesle, Zum Lechwehr*

Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertageseinrichtungen

Bekanntmachung der Stadt Augsburg über die Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 10.12.2019 für die Grundwasserentnahme aus drei Brunnen der AVA Abfallverwertung Augsburg KU im Bereich des Grundstücks Flurnummer 1800, Gemarkung Lechhausen in Augsburg für Feuerlöschzwecke und Brauchwasserzwecke

Verlust eines Sparkassenbuchs

- *Nr. 3404181673*

Inhaltsverzeichnis Amtsblatt 2019

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Augsburg

vom 14.12.2019

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von 18a Abs. 17 Satz 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1 Bürgerbegehren

- (1) ¹Die Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Die Anmeldung von Bürgerbegehren soll möglichst frühzeitig und im Rahmen eines Informationsgesprächs (keine Rechtsberatung) zwischen Vertretern des Bürgerbegehrens und dem/der Oberbürgermeister/in oder den von ihm/ihr bestimmten Vertretern erfolgen.
- (2) ¹Das Bürgerbegehren muss bei der Stadt Augsburg eingereicht werden. ²Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. ³Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. ⁴Es muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). ⁵Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. ⁶Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren gemäß Abs. 5 zurückzuziehen, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. ⁷Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeführt sein. ⁸Das Begehren muss eigenhändig unterzeichnet sein. ⁹Darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. ¹⁰Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert werden. ¹¹Die Stadt Augsburg hält eine unverbindliche Musterliste bereit.
- (3) ¹Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. 2 Satz 4 nicht genügt. ²Eintragungen in die Liste sind ungültig, wenn
 1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen oder
 3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist (§3).
- (4) ¹Im Fall von Doppel- oder Mehrfacheintragungen wird nur eine Unterschrift als gültig anerkannt. ²Grundlage für die Überprüfung der Unterschriften ist das Bürgerverzeichnis vom Stand des Tages der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 2 GO). ³Eine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt nicht.
- (5) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.
- (6) Fehlende Unterschriften können auch nach Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates nachgereicht werden.

§ 2 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, des Ratsbegehrens und die Stichfrage

- (1) ¹Nach Prüfung der Unterschriften sowie Inhalt, Begründung und Fragestellung entscheidet der Stadtrat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ²Ist die Zulässigkeit gegeben, so legt der Stadtrat gleichzeitig den Tag der Durchführung des Bürgerentscheids auf einen Sonntag binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung fest. ³Sind die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einverstanden, kann der Stadtrat die Durchführung des Bürgerentscheids auf einen späteren Zeitpunkt festlegen, höchstens jedoch auf einen Sonntag binnen sechs Monaten nach der Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ⁴Die Entscheidung des Stadtrats ist den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt zu geben.
- (2) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
- (3) ¹Finden an einem Sonntag mehrere Bürgerentscheide statt, beschließt der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ²Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstandes erreicht wird. ³Die Stichfrage ist in die Stimmzettel aufzunehmen.

§ 3 Voraussetzungen des Antrags- und Stimmrechts

- (1) Antragsberechtigt für das Bürgerbegehren sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
 4. nicht nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Art. 1 Abs. 2 GLKrWG).

- (3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen (§ 1 GLKrWO) wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen (Art. 1 Abs. 3 GLKrWG).
- (4) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder stimmberechtigt (Art. 1 Abs. 4 GLKrWG).
- (5) ¹Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ²Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 4

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk,
 2. durch briefliche Abstimmung (Briefabstimmung).
- (4) ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 5

Abstimmungsorgane

- (1) Die Organe für die Abwicklung von Bürgerentscheiden sind
1. der Abstimmungsleiter
 2. der Abstimmungsausschuss
 3. die Abstimmungsvorstandsgremien für jeden Stimmbezirk und jeden Briefabstimmungsbezirk.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.
- (3) ¹Der Abstimmungsausschuss und die Abstimmungsvorstandsgremien verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuss, Abstimmungsvorstandsgremien

- (1) ¹Abstimmungsleiter ist der Leiter des Bürgeramtes. ²Dessen Stellvertretung wird durch die Amtsleitung des Bürgeramtes bestimmt.
- (2) ¹Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied, vier von ihm berufene Stadtratsmitglieder, die von den vier mit den meisten Sitzen im Stadtrat vertretenen Parteien bzw. Wählergruppen benannt werden, sowie eine Vertreterin/ein Vertreter des Bürgerbegehrens. ²Bei gleicher Anzahl von Sitzen ist die bei der letzten Stadtratswahl erhaltene höhere Stimmenzahl entscheidend. ³Ist über mehrere Bürgerbegehren zu entscheiden, so ist für jedes Bürgerbegehren ein Vertreter in den Ausschuss zu berufen. ⁴Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.
- (3) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Abstimmungsvorstandsgremien für die Stimmbezirke und die Briefabstimmungsbezirke werden von der für die Abwicklung von Wahlen zuständigen Stelle (Wahlamt) berufen. ²Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind der Abstimmungsvorsteher (Briefabstimmungsvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie mindestens drei Beisitzer, die die Stadt Augsburg aus dem Kreis der in Augsburg Abstimmungsberechtigten oder der wahlberechtigten städtischen Bediensteten beruft. ³Das Wahlamt bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer.

§ 7

Ehrenamt, Entschädigung, Pflichten

- (1) ¹Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses und der Abstimmungsvorstandsgremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Den Mitgliedern der Abstimmungsvorstandsgremien wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. ³Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der bei Wahlen üblichen Entschädigung.
- (2) ¹Zur Übernahme des Ehrenamtes eines Mitglieds in einem Abstimmungsorgan ist jeder Gemeindebürger verpflichtet. ²Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (Art. 19 Abs. 1 GO). ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Abstimmungsleiter.
- (3) ¹Die Abstimmungsorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8**Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GLKrWG und §§ 2, 3 und 5 bis 10 GLKrWO**

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, gelten im Übrigen Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 GLKrWG und §§ 2, 3 und §§ 5 bis 10 GLKrWO sinngemäß.

§ 9**Tag und Dauer des Bürgerentscheids**

- (1) ¹Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. ²Das Datum wird vom Stadtrat festgesetzt. ³Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag sind möglich.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (3) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages gilt Art. 10 GLKrWG entsprechend.

§ 10**Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

- (1) Die Stadt Augsburg teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Jeder Stimmbezirk soll nicht mehr als 5.000 Abstimmungsberechtigte umfassen.
- (3) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 GLKrWO sinngemäß.

§ 11**Bürgerverzeichnisse**

- (1) ¹Für jeden Stimmbezirk ist ein Bürgerverzeichnis anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen. ²Eine Auslegung dieser Bürgerverzeichnisse erfolgt nicht.
- (2) Wer in der Stadt Augsburg nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehung in der Stadt Augsburg aufhält und auch die Stimmberechtigungs Voraussetzungen erfüllt (§§ 3 und 4).
- (3) ¹Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids beim Ordnungsreferat (Wahlamt) einzulegen. ²Das Wahlamt hat seine Entscheidung über die Beschwerde der sich beschwerenden und der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen.
- (4) Im Übrigen gelten die §§ 12, 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 bis 4, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6 bis 8, § 16, § 17 Ziffer 3 bis 5, § 20 und § 21 GLKrWO sinngemäß.

§ 12**Abstimmungsscheine, Briefabstimmung**

- (1) ¹Für die Erteilung von Abstimmungsscheinen gelten die Bestimmungen des Art. 13 Abs. 1 GLKrWG und die §§ 22 bis 29 Abs. 1 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWO sinngemäß mit der Einschränkung, dass Abstimmungsscheine in allen Fällen nur bis zum 2. Tag vor dem Abstimmungstag, 12:00 Uhr, beantragt werden können. ²Über Beschwerden entscheidet das Ordnungsreferat (Wahlamt). ³Die Entscheidung ist der sich beschwerenden Person zuzustellen.
- (2) ¹Die Abstimmung kann auch im Wege der Briefabstimmung erfolgen. ²Die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 1 GLKrWG und des § 24 Abs. 4 sowie der §§ 69 Abs. 1, 2 und 4 und §§ 70 bis 73 GLKrWO gelten sinngemäß. ³Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Für die Herstellung der Stimmzettel, der Abstimmungsscheine und der Briefabstimmungsunterlagen gilt § 32 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 GLKrWO entsprechend.

§ 13**Abstimmungsbekanntmachung**

- (1) Die Stadt Augsburg macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en), einschließlich einer etwaigen Stichfrage,
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten, spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
 1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,

2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
 5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

§ 14 Stimmzettel, Stimmabgabe

¹Der Stimmzettel muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragestellung des zugelassenen Begehrens enthalten. ²Bei Bürgerentscheiden zu unterschiedlichen Themen sind verschiedene Stimmzettel zu verwenden. ³Die abstimmende Person hat für jeden Bürgerentscheid sowie für den Stichentscheid eine Stimme. ⁴Zusätze und Vorbehalte sind unzulässig.

§ 15 Grundsatz der Öffentlichkeit

¹Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung sind öffentlich. ²Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor die Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 16 Abstimmungsgeheimnis

¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet (geheim) kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind die Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 17 Abstimmungshandlung, Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) ¹Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. ²Die Durchführung der Abstimmung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 53 bis 58 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 7, 9 bis 13, Abs. 2 und 3 und der §§ 59 bis 65 und 68 bis 71 GLKrWO.
- (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.
- (3) Die Ermittlung des Ergebnisses von Bürgerentscheiden und die Feststellung des Ergebnisses durch die Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§ 79, 79 a bis 79 c, 80, 81, 83, 84, 87 bis 90 GLKrWO.
- (4) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. ³Bei einem Stichentscheid gilt diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁴Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (5) ¹Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis fest. ²Er kann die von den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen festgestellten Abstimmungsergebnisse berichtigen.
- (6) Der Abstimmungsleiter macht das Ergebnis des Bürgerentscheids im Amtsblatt der Stadt Augsburg bekannt.

§ 18 Unzulässige Beeinflussung

Bezüglich der unzulässigen Beeinflussung, der unzulässigen Befragung und der Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses gilt Art. 20 GLKrWG.

§ 19 Sicherung und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen

Die Vorschriften der §§ 99 Abs. 1 und 2 und 100 GLKrWO sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Abstimmungsleiter nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses die Vernichtung der Stimmzettel, Abstimmungsverzeichnisse, Abstimmungsschein- und Briefabstimmungsunterlagen sowie der Unterschriftenlisten und sonstigen Abstimmungsunterlagen zulassen kann.

§ 20 Bekanntmachung

Erforderliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Augsburg.

**§ 21
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 103 Abs. 1 GLKrWO, ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die in Bezug genommenen Regelungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKr-WO) vom 7. November 2006 (GVBl S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I) in der ab 01.04.2019 geltenden Fassung anzuwenden sind.

Augsburg, den 14.12.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids

(Kurzbezeichnung)

Mit meiner nachstehenden Unterschrift beantrage ich gemäß Art. 18 a Bayer. Gemeindeordnung einen Bürgerentscheid in der Stadt Augsburg zu folgender Frage:

Sind Sie dafür, dass

Begründung:

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Straße, Hausnummer, Postleitzahl in Augsburg (Hauptwohnung)	Unterschrift	Prüfvermerke der Stadt Augsburg (bitte freihalten)
1						
2						
3						

Als vertretungsberechtigte Person(en) des Bürgerbegehrens wird (werden) benannt:

Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon
Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon
Familienname, Vorname	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	Telefon

Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich. Meine Unterschrift darf nur zur Vorlage bei der Gemeinde verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Datennutzung gestatte ich nicht. Insbesondere dürfen meine Angaben nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Vertreter des Bürgerbegehrens und die von ihnen Beauftragten versichern, dass die persönlichen Angaben der Unterzeichner nicht für andere Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Mir ist bekannt, dass ich meine Unterschrift bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates der Stadt Augsburg durch schriftliche Erklärung zurücknehmen kann. Für eine rechtzeitige Rücknahme kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. *)

Hinweise zur Eintragung in die Unterschriftenliste

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich in Augsburg stimmberechtigt bin, insbesondere dass ich

- die deutsche bzw. die Staatsangehörigkeit eines weiteren Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitze, das 18. Lebensjahr vollendet habe, mich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Augsburg mit dem Schwerpunkt meiner Lebensbeziehungen aufhalte und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bin.

Nicht lesbare oder nicht eigenhändig unterschriebene Eintragungen sind ungültig!

*) Evtl. weitere Angaben zur Vertretungsregelung, z.B. Ermächtigung zur Vornahme von Änderungen und Streichungen bezüglich der Fragestellung, zur Rücknahme des Bürgerbegehrens, Benennung von stellvertretenden vertretungsberechtigten Personen, Haftungsregelungen, Berechtigung zur Klageerhebung. Hinweis: Werden stellvertretende Personen benannt, ist ausdrücklich anzugeben, welche vertretungsberechtigte Person von welcher stellvertretenden Person vertreten wird.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs 151 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg vom 25.08.2014 (ABl. vom 05.09.2014, S. 212), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.10.2017 (ABl. vom 20.10.2017, S. 299) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1** Bei Nr. 12 wird der Teilsatz „und soweit sie nach entsprechender Prüfung tatsächlich als Sonderabfall zu entsorgen sind“ durch „(Sondermüll i.S. des § 18)“ ersetzt.
- 1.2** Bei Nr. 13 wird nach „Grüne Tonne,“ folgender Zusatz eingefügt: „Wertstofftonne für Kunststoffe und Metalle im Entsorgungsgebiet östlich des Lechs)“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- 2.1** In Abs. 1 wird das Wort „Verkaufsverpackungen“ durch „Wertstoffen aus Kunststoffen und Metallen einschließlich Verkaufsverpackungen“ ersetzt.
- 2.2** Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Verkaufsverpackungen und sonstige Gegenstände aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sind in der Wertstofftonne für Kunststoffe und Metalle (Abfallbehältnisse mit dem Farbton RAL 1037, sonnengelb), auf besonderen Antrag im Wertstoffsack für Kunststoffe und Metalle, zu sammeln.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

3.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „gelber“ durch „sonnengelber“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird „Gelbe Abfallsäcke“ durch „Wertstoffsäcke für Kunststoffe und Metalle“ ersetzt.
- c) In Satz 6 wird die Formulierung „Grüne und Gelbe Tonne“ durch „Grüne Tonne und die Wertstofftonne für Kunststoffe und Metalle“ ersetzt.
- d) In Satz 8 wird nach dem Wort „und“ der Zusatz „, sofern verfügbar,“ eingefügt.

3.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird vor dem Wort „Abfallbehältnisse“ das Wort „grauen“ eingefügt.

3.3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird „Gelbe Tonne bzw. Gelber Sack“ durch „Wertstofftonne für Kunststoffe und Metalle“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gelben“ gestrichen.
- c) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „Das Volumen der Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle darf das zweifache Volumen der Grauen Tonnen grundsätzlich nicht übersteigen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

4.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach „Braunen Tonnen“ der Zusatz „sowie im Entsorgungsgebiet östlich des Lechs die Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle“ eingefügt und nach „Eigentum,“ der Zusatz „die Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle im Entsorgungsgebiet westlich des Lechs“.

4.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird nach dem Wort „sperrige“ der Zusatz „oder schwere“ eingefügt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

5.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „die der Grünen und Gelben Tonnen alle drei Wochen.“ wird gestrichen und durch „die der Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle 14tägig, die der Grünen Tonnen alle drei Wochen.“ ersetzt.

5.2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird nach „Braune Tonnen“ der Zusatz „sowie im Entsorgungsgebiet östlich des Lechs für die Wertstofftonnen für Kunststoffe und Metalle“ eingefügt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es kann von dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin auch selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt Augsburg dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Problemabfälle“ durch „Sondermüll“ ersetzt.

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „getrennt vom Müll“ wird durch das Wort „gesondert“ ersetzt.

9. § 20 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 19 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

10. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 21
Sonstige Wertstoffe**

(1) Sonstige Wertstoffe, wie z. B. Kunststoffe, Metalle, Alttextilien, alte oder gebrauchte Schuhe, sind vom sonstigen Abfall getrennt zu sammeln.

(2) Verkaufsverpackungen und sonstige Gegenstände aus Kunststoff, Metall und Verbundstoff sind in der Wertstofftonne für Kunststoffe und Metalle (§ 11 Abs. 3) zu sammeln. Sie können von dem Abfallbesitzer oder der Abfallbesitzerin auch selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt Augsburg dafür vorgesehenen Sammelstellen gebracht werden. Kleine Gegenstände aus Metall können außerdem an den jedermann zugänglichen Wertstoff-Sammelbehältern bei den Wertstoffinseln zu den dort geltenden Bedingungen entsorgt werden.

(3) Alttextilien und alte oder gebrauchte Schuhe sind unter Beachtung der zugelassenen Einwurfzeiten in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern zu entsorgen oder im Rahmen der angegebenen Annahmezeiten zu den sonstigen Sammelstellen zu bringen.

(4) § 17 bleibt unberührt.

(5) § 19 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

In Abs.1 Nr. 13 wird das Wort „Sammelcontainern“ durch „Sammelbehältern“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 11.12.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 151 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg vom 12.11.1999 (ABl. S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.2016 (ABl. S. 320) wird wie folgt geändert:

§ 5 Buchstabe C Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort „themisch“ wird durch das Wort „thermisch“ ersetzt.
2. Bei Nr. 2.2 wird „120,00 Euro“ durch „140,00 Euro“ ersetzt.
3. Bei Nr. 2.3. wird „200,00 Euro“ durch „240,00 Euro“ ersetzt.
4. Bei Nr. 2.4. wird „80,00 Euro“ durch „115,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Augsburg, den 11.12.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2020 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2020 erhalten, im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2019 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2020 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2 a (Rathausanbau), 86150 Augsburg, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch nach Maßgabe der auf der Internetseite der Stadt Augsburg: <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> dargelegten Bedingungen eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/> bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Kämmerei- und Steueramt

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters
in der Stadt Augsburg am 15. März 2020**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 15. März 2020, findet die Wahl von 60 Stadtratsmitgliedern und des Oberbürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020, 18.00 Uhr**, (52. Tag vor dem Wahltag) dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Bürgeramt, 86152 Augsburg, An der Blauen Kappe 18, 2. OG, Zimmer 205 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- des Stadtrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Stadtratsmitglied

4.1 Für das Amt eines Stadtratsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Augsburg eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Stadt Augsburg gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Stadt Augsburg zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Oberbürgermeister

5.1 Für das Amt des Oberbürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Wahl zum Oberbürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Augsburg hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als 2 Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

- Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Oberbürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Stadtratswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Oberbürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.
- 7. Niederschriften über die Versammlung**
- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Auf-
führung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungs-
versammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 8. Inhalt der Wahlvorschläge**
- 8.1 Bei der Stadtratswahl in der Stadt Augsburg darf jeder Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Oberbürgermeisterwahl darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des Oberbürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Stadtratsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.
- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird

- eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.
- Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Oberbürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Stadtrats oder des Oberbürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.
Das Gleiche gilt für Ersatzleute.
- 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge**
Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.
- 10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**
- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 470 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt Augsburg auflegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Stadtrat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.
Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Stadtrat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.
- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
 - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
 - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Stadt Augsburg gesondert bekannt gemacht.
- 11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**
Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Augsburg, 17. Dezember 2019
gez. Roßdeutscher
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl am 15.03.2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch **spätestens bis Montag, den 03. Februar 2020, 12.00 Uhr** (41. Tag vor dem Wahltag), mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten, die barrierefrei erreichbar sind:
Bürgerbüro Stadtmitte, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg
Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, 86179 Augsburg
Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72, 86156 Augsburg
Bürgerbüro Hochzoll, Friedberger Str. 115, 86163 Augsburg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag
Mittwoch

08.00 bis 15.00 Uhr
07.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 17.30 Uhr
 Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Abweichend hiervon gilt:
 Das Rathaus, Rathausplatz 2, 86150 Augsburg ist am Samstag, 21.12.2019 von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.
 Das Bürgerbüro Stadtmitte ist am Donnerstag, 30.01.2020 von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

3. Die Wahlberechtigten können sich in jedem der unter Nr. 2 aufgeführten Eintragungsräume der Stadt Augsburg eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Stadt Augsburg beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Augsburg, 17. Dezember 2019
 Stadt Augsburg, Bürgeramt - Wahlen, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg

Gesamtbericht
nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw.
Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338
über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg
im Jahr 2018

Die Stadt Augsburg hat nach Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayÖPNVG die Aufgabe, den öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Sie ist auf dieser Rechtsgrundlage zur Intervention im öffentlichen Personenverkehr befugt und damit nach der Definition in Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet von Augsburg sowie einzelne abgehende Linien, die mit Genehmigung der zuständigen Aufgabenträger aus dem Gebiet der Stadt Augsburg heraus in das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg und Augsburg hineinführen.
 Mit der Veröffentlichung dieses Gesamtberichts kommt die Stadt Augsburg ihrer Verpflichtung aus Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 für das Jahr 2018 nach.
 Gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 gibt die Stadt Augsburg folgende Informationen für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 bekannt:

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Verkehrsbedienung im Zuständigkeitsbereich

1.1. Busverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangspunkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
21 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Bärenwirt	Augsburg, Bärenkeller- Süd	Oberhausen - Nordfriedhof - Auerstraße - Gaswerk - Bärenberg - Falkenweg - Bärenkeller, Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täferinger Weg - Lange Gewanne - Am Wachtelschlag - Am Eulenhorst	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
22 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhaberau	Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritzplatz - Ulrichsplatz - Margaret - City-Galerie / VHS - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Fraunhoferstraße - Kolbergstraße - Albrecht-Dürer-Straße - Am Grünland - Schillcafe - Kirschenweg - Hammerschmiedweg - Siedlerweg - Lukassiedlung	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
23 Beginn: 13.12.2010 Dauer: 8 Jahre	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Firnhaberau	Hauptbahnhof - Prinzregentenstraße - Theater - Karlstraße - Pilgerhausstraße - Fuggerei - Jakobertor - Berliner Allee - Ulrichsbrücke - Lechhausen Schloßle - Brunnenstraße - Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Kur-Schumacher-Straße - Hammerschmiede P+R - Hammerschmiede Süd - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas-Straße - Siedlerweg - Lukassiedlung	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt

<p>24+25 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre</p>	<p>Augsburg, Haunstetten Süd</p>	<p>Augsburg, Haunstetten Süd</p>	<p>Leharstraße - Bgm.-Rieger-Straße - Johann- Strauß-Straße - Hirsestraße - Roggenstraße - Via Claudia Straße - Adelheidstraße - Haunstet- ten West P+R - Auf dem Nol - Sportplatzstraße - Hofackerstraße - Marienburger Straße - Tau- benstraße - Flachsstraße - Olympiastraße - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käb- Platz - Klinikum Süd - Georg-Käb-Platz - Dr.- Troeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Laven- delstraße - Leharstraße</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt</p>
<p>29 Beginn: 13.12.2010 bis 12.12.2028</p>	<p>Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfried- hof</p>	<p>Augsburg, Hochzoll Kuh- see</p>	<p>Eibseestraße - Herzogstandstraße - Hochzoll Mitte - Hochzoll Bahnhof - Trettachstraße - Münchner Straße - Murnauer Weg</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt</p>
<p>30 Beginn: 13.12.2010 bis 12.12.2028</p>	<p>Augsburg, Hochzoll Rudolf-Diesel- Gymnasium</p>	<p>Augsburg, Hochzoll Kuh- see</p>	<p>Weißenseestraße - Trettachstraße - Höfats- straße - Oberländer Straße - Münchner Straße - Innsbrucker Straße - Hochzoll Süd - Friedr.- Deffner-Straße</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt</p>
<p>31 Beginn: 13.12.2010 bis 31.08.2028</p>	<p>Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfried- hof</p>	<p>Augsburg, Rudolf-Diesel- Gymnasium</p>	<p>Forggenseestraße - Tannheimer Straße - Mit- telberger Straße - Neuschwansteinstraße</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt</p>
<p>32 13.12.2010 bis 12.12.2028</p>	<p>Augsburg, Klinikum BKH</p>	<p>Augsburg, Zoo/Botani- scher Garten</p>	<p>Ulmer Landstraße - Neusässer Straße - Gies- eckestraße - Markgrafenstraße - Kriegshaber- straße - Dayton Ring - Bgm.-Ackermann-Straße - Reinöhlstraße - Am Alten Hessenbach - Hes- senbachstraße - Luitpoldbrücke - Rosenaus- straße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Moritz- platz - Ulrichsplatz - Margaret - Hochschule - Theodor-Wiedemann-Straße - Localbahn - Goethestraße</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt</p>
<p>33 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre</p>	<p>Augsburg, Jakobertor</p>	<p>Augsburg, Schwaben Center</p>	<p>Fichtelbachstraße - Glaspalast - Proviantbach- quartier - Osram - Reichenberger Straße - Her- renbach Schule - Spickel</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt</p>
<p>35 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre</p>	<p>Augsburg, Pfersee Süd</p>	<p>Augsburg, Bergstraße</p>	<p>Preßburger Straße - Chemnitzer Straße - Uh- landstraße - Hans-Adlhoch-Straße - Pfersee - Augsburger Straße/Herz-Jesu-Kirche - Eber- lestraße - Christian-Dierig-Haus - Ludwigshaf- ener Straße - Reinöhlstraße - Kulturpark West - Landvogtstraße - Oberhausen Bahnhof/Helmut- Haller-Platz - Oberhausen - Bärenwirt/DRvS - Dieselbrücke - MAN - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincentinum - Pilgerhausstraße - Barfü- ßerbrücke - City-Galerie/VHS - Margaret - Hochschule - Rotes Tor - Alpenstraße - Prinz- Karl-Viertel - Servatiusstift - Memminger Straße - Eichleitnerstr.</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt</p>
<p>36 Beginn: 13.12.2018 Dauer: 10 Jahre</p>	<p>Augsburg, Schwaben Center</p>	<p>Augsburg, Tex- tilmuseum</p>	<p>Spickel - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt</p>
<p>37 Beginn: 31.05.2016 Dauer: 10 Jahre</p>	<p>Augsburg, St. Anton Sied- lung</p>	<p>Augsburg, Schleiermacher Straße</p>	<p>Toblacher Straße - Eppaner Straße - Zusam- straße - Donaustraße - Alter Ostfriedhof - Schackstraße</p>	<p>HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt</p>

38 Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Inningen	Augsburg, Bergheim	Kohlstattsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Gög- gingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Ra- daustraße - Am Bühl - Brandweg - Neuberg- heim Ost - Neubergheim West - Bergheim Bag- gersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	HVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
41 Beginn: 01.06.2010 bis 31.05.2028	Augsburg, Bergstraße	Augsburg, Kö- nigsplatz	Maria Stern - Schwabenweg - Welfenstraße - Widdersteinweg - G.-Stresemann-Str. - Olof- Palme-Str. - Bergiusstraße - Messe DB - Messe Süd - Bukowina-Institut/PCI - Messezentrum - Messe Nord - Hochfeld - Kollmannstraße - Hen- nchstraße - Hochfeldstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Theodor-Heuss Platz/IHK	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
42 Beginn: 15.12.2013 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Pfer- see	Augsburg, Ma- ria Stern	Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfer- see Süd - GeneralCramer-Weg - Pröllstraße - Gabelsberger Straße - Bergstraße	HVZ 30-Minuten-Takt
43 Beginn: 01.01.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Diakonissen- haus	Augsburg, Anna-Hin- termayr-Stift	Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss- Platz/IHK, Bismarckbrücke - Prinz-Karl-Viertel - Servatiusstift	60-Minuten-Takt
44 Beginn: 01.10.2015 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Hammer- schmiede	Augsburg, Hauptbahnhof	Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede P+R - Haindl - Stephingerberg - Klinik Vincen- tium - Karlstraße - Theater - Königsplatz	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 20-Minuten-Takt SVZ 30-Minuten-Takt
48 Beginn: 01.01.2010 bis 31.12.2028	Augsburg, Ber- liner Allee	Augsburg, Medienzentrum	Radetzkystraße - Schackstraße - Stätzlinger Straße - Brixener Straße - Sterzinger Straße - Derchinger Straße - Lechhausen Industriege- biet - Aindlinger Straße - Am Mittleren Moos - Umweltzentrum - Endorferstraße - Medienzent- rum - Weltbild Verlag	HVZ 15-Minuten-Takt NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
70 AST Beginn: 01.07.2010 bis 30.06.2028	Augsburg, Göggingen Se- niorenheim	Augsburg, Welfenstraße	Gustav-Stresemannn-Straße - Olof-Palme- Straße - Welfenstraße - Göggingen Rathaus - Göggingen Seniorenheim	HVZ 30-Minuten-Takt NVZ 15-Minuten-Takt Nach Bedarf
71 AST Beginn: 01.06.2010 bis 31.05.2028	Augsburg, Siebenbrunn	Augsburg, Haunstetten Nord	Siebenbrunn Schule - Siebenbrunn-Süd	Nach Bedarf
72 AST Beginn: 31.03.2010 bis 30.03.2028	Augsburg, Wellenburg oder Radegundis	Augsburg, Gög- gingen Rathaus oder Pfersee	Radaustraße - Hessing-Kliniken oder Leitershofen Kornstraße - Leitershofen - Leiter- shofen Kreuz - Löschweg - Pfersee Süd - Chemnitzer Straße - Preßburger Straße	Nach Bedarf
73 AST Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre	Augsburg, Zoo/Botani- scher Garten	Augsburg, Schwabens Center	Schillerstraße - Abbläsweg - Goethestraße - Schwabens Center West	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt

<p>74 AST</p> <p>Beginn: 11.12.2016 Dauer: 10 Jahre</p>	Augsburg, Pfersee	Augsburg, Bergstraße	Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - General-Cramer-Weg - Pröllstraße - Gabelsberger Straße	SVZ 60-Minuten-Takt
<p>76 AST</p> <p>Beginn: 29.02.2016 Dauer: 10 Jahre</p>	Augsburg, Inningen	Augsburg, Bergheim	Fuchssiedlung - Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neuberghem Ost - Neuberghem West - Bergheim Baggersee - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd	NVZ 30-Minuten-Takt SVZ 60-Minuten-Takt
<p>90</p> <p>Beginn: 01.07.2010 bis 30.06.2028</p>	Augsburg, Rudolf-Diesel-Gymnasium	Augsburg, Göggingen Rathaus	Neuschwansteinstraße - Mittelberger Straße - Tannheimer Straße - Forggenseestraße - Neuer Ostfriedhof - KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacher Straße - Lechhausen Schlöble - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing Kliniken - Radaustraße - Am Bühl - Brandweg - Neuberghem Ost - Neuberghem West - Jakob-Krause-Straße - Bergheim Nord - Bergheim Kirche - Bergheim Süd - Inningen - Kohlstatsiedlung - Tiberiusstraße - Inningen Waage - Inningen Ost - Wasserturmstraße - Ferrozell - Lindauer Straße - Mühlstraße	60 Minuten-Takt
<p>91</p> <p>Beginn: 01.07.2010 bis 30.06.2028</p>	Steppach West	Steppach West	Steppach, Am Katharinenberg - Steppach Nord - Steppach Mitte - Steppach Ost - Ulmer Landstraße - Neusäßler Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof/ Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Hauptbahnhof - Rosenaustraße - Luitpoldbrücke - Eberlestraße - Augsburger Straße/Herz Jesu - Pfersee - Bgm.-Bohl-Straße - Chemnitzer Straße - Preßburger Straße - Pfersee Süd - Leitershofen Elmer-Fryar-Ring - Leitershofen Kreuz - Leitershofen Brunnenplatz - Leitershofen Grundschule - Stadtbergen Kappbergstraße - Stadtberger Hof - Stadtbergen - Stadtbergen Deuringer Straße - Deuringen Mitte - Deuringen Sandbergstraße	60 Minuten-Takt
<p>92</p> <p>Beginn: 01.07.2010 bis 30.06.2028</p>	Augsburg, Joh.-Strauß-Straße	Neusäß, Bahnhof	Roggenstraße - Via-Claudia-Straße - Adelheidstraße - Marienburger Straße - Kopernikusstraße - Fujitsu/Bischofsackerweg - Innovationspark/LfU - BBW/Inst. für Physik - Salomonidler-Straße - Blieriotstraße - Universität - Bukowina-Institut/PCI - Fachoberschule - Von-Parserval-Straße - Schertlinstraße - Prinz-Karl-Viertel - Bismarckbrücke - Th.-Heuss-Platz/IHK - Königsplatz - Theater - Klinkertor - Brunntal - Plärer - Plärer P+R - Wertachbrücke - Drentwettstraße - Bärenwirt/DRvS - Oberhausen - Nordfriedhof - Auerstraße - Falkenweg - Bärenkeller Schule - Wertinger Straße - Bärenkeller Nord - Am Roggenfeld - Täfertinger Weg - Täfertingen, Süd - Mitte - Täfertingen, Pestalozzistraße - Neusäß, Portnerstraße - Neusäß, Am Eichenwald - Schmutterpark	60 Minuten-Takt
<p>93</p> <p>Beginn: 01.07.2010 bis 30.06.2028</p>	Augsburg, Lechhausen Schlöble	Augsburg, Hochzoll Süd	Klausstraße - Kleesiedlung - Linke Brandstraße - Steinerne Furt - Hammerschmiede Süd - Hammerschmiede P+R - Magdeburger Straße - Dr.-Schmelzing-Straße - Hammerschmiede - Goldregenweg - St.-Lukas- Straße - Siedlerweg	60 Minuten-Takt

			- Lukassiedlung - Firnhaberau - Hammer- schmiedweg - Kirschenweg - Schillcafe - Am Grünland - Albrecht-Dürer-Straße - Kolberg- straße - Fraunhofer Straße - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilger- hausstraße - Karlstraße - Hauptbahnhof - Kö- nigsplatz - Th.-Heuss-Platz/IHK - Rotes Tor - Hochschule - Th.-Wiedemann Straße - Lo- calbahn - Schwaben Center West - Am Eiska- nal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Die- sel-Gymnasium - Weißenseestraße - Trettach- straße - Höfatsstraße - Oberländer Straße - Münchner Straße - Innsbrucker Straße	
94 Beginn: 01.07.2010 bis 30.06.2028	Friedberg Rothenberg- straße	Augsburg, Haunstetten Süd	Friedberg, Bozener Straße - Völser Straße - Am Haferfeld - Friedberg Ost - Festplatz - Stadt- halle - Post - Marienplatz - Unterm Berg - Maria Alber - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Hochzoll Mitte - Afrabrücke - Am Eiskanal - Schwaben Center - Herrenbach Schule - Reichenberger Straße - Fritz-Koelle-Straße - Kammgarn - Tex- tilmuseum - Gärtnerstraße - Margaret - Ulrichs- platz - Moritzplatz - Königsplatz - Th.-Heuss- Platz/IHK - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt - Haunstetten Nord - Jägerhaus - Georg-Käß- platz - Dr.-Toeltsch-Straße - Rentmeisterstraße - Lavendelstraße - Leharstraße	60 Minuten-Takt
B1	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Neuer Ostfried- hof	KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kultur- straße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jako- bertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Rathaus- platz - Moritzplatz - Königsplatz vom 28.07.2018 bis 10.09.2018	HVZ 7,5 Minuten- Takt NVZ 10 Minuten- Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ 30 Minuten- Takt
B2	Augsburg, Königsplatz	Augsburg, Haunstetten Nord	Theodor-Heuss-Platz - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messer- schmitt vom 15.10.2018 bis 19.10.2018	SVZ 15 Minuten- Takt
B3	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Haunstetten West P+R	Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Von- Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Phy- sik - Innovationspark/LfU - Fujitsu/Bischofs- ackerweg - Kopernikusstraße - Hofackerstraße - Sportplatzstraße - Auf dem Nol vom 15.10.2018 bis 19.10.2018	SVZ 15 Minuten- Takt

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2018: 5.168.558 Km

Buslinie 21

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 22**Hauptverkehrszeiten (HVZ):**

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 23**Hauptverkehrszeiten (HVZ):**

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 24**Hauptverkehrszeiten (HVZ):**

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 25**Hauptverkehrszeiten (HVZ):**

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Sonntag: 08:30 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 08:30 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 29**Hauptverkehrszeiten (HVZ):**

Montag – Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr

Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 30**Hauptverkehrszeiten (HVZ):**

Montag – Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr

Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 31**Hauptverkehrszeiten (HVZ):**

Montag – Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr

Sonntag: 09:00 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 09:00 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 32

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 07:45 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 07:45 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 33

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:30 Uhr – 20:30 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 35

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 20:30 Uhr

Samstag: 08:00 Uhr – 20:30 Uhr

Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 36

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:00 Uhr – 20:30 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 05:00 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 37

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag (Schultage): 06:30 Uhr – 08:00 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Montag – Freitag (Schultage): 05:00 Uhr – 06:30 Uhr

Montag – Freitag (Schultage): 08:00 Uhr – 19:00 Uhr

Montag – Freitag (Ferientage): 05:00 Uhr – 19:00 Uhr

Buslinie 38

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 20:15 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Samstag: 07:15 Uhr – 20:15 Uhr

Sonntag: 08:15 Uhr – 18:15 Uhr

Buslinie 41

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 08:00 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 08:45 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:15 Uhr – 08:00 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Sonntag: 05:15 Uhr – 08:45 Uhr

Sonntag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie 42

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 06:00 Uhr – 20:15 Uhr

Buslinie 43

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Sonntag: 08:30 Uhr – 18:30 Uhr

Buslinie 44

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:00 Uhr – 20:00 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Samstag: 05:30 Uhr – 20:00 Uhr

Buslinie 48

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag: 05:45 Uhr – 09:00 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Montag – Freitag: 09:00 Uhr – 20:00 Uhr

Schwachverkehrszeiten (SVZ):

Samstag: 07:00 Uhr – 15:00 Uhr

Nachtbuslinien 90, 91, 92, 93, 94

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Freitag: 00:30 Uhr – 03:30 Uhr

Samstag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr

Sonntag: 00:30 Uhr – 04:30 Uhr

Buslinie B1 vom 28.07.2018 – 10.09.2018

Hauptverkehrszeiten (HVZ):

Montag – Freitag (Ferien) 06:00 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten (NVZ):

Montag – Freitag (Ferien) 04:45 Uhr – 06:00 Uhr

Montag – Freitag (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Samstag: 05:15 Uhr – 24:00 Uhr

Sonntag: 08:30 Uhr – 24:00 Uhr

Schwachverkehrszeiten:

Sonntag: 05:15 Uhr - 08:30 Uhr

Buslinie B2 vom 15.10.2018 – 19.10.2018

Schwachverkehrszeiten:

Montag – Freitag (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Buslinie B3 vom 15.10.2018 – 19.10.2018

Schwachverkehrszeiten:

Montag – Freitag (Ferien) 20:30 Uhr – 24:00 Uhr

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2.) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten.

1.2. Straßenbahnverkehr

Linie; Genehmigung	Ausgangspunkt	Endpunkt	Zwischenhalte	Taktmuster
1 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg, Neuer Ostfriedhof	Augsburg, Göggingen	KUKA/Partnachweg - Curtiusstraße - Kulturstraße - Schleiermacherstraße - Lechhausen Schlößle - Ulrichsbrücke - Berliner Allee - Jakobertor - Fuggerei - Pilgerhausstraße - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Frohsinnstraße - Kongress am Park - Polizeipräsidium - Burgfrieden - Bergstraße - Maria Stern - Klausenberg - Göggingen Rathaus - Hessing-Kliniken Schienenersatzverkehr im Abschnitt Augsburg, Lechhausen Neuer Ostfriedhof - Augsburg, Königsplatz vom 28.07.2018 bis 10.09.2018	HVZ: mit Schülerverkehr 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
2 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg West P+R	Augsburg, Haunstetten Nord	Klinikum BKH - Stenglinstraße - Neusäßer Straße - Kriegshaber - Schärtlstraße - Heimgarten - St. Thaddäus - Oberhausen Bahnhof / Helmut-Haller-Platz - Wertachbrücke - Senkelbach - Fischertor - Mozarthaus/Kolping - Dom/Stadtwerke - Rathausplatz - Moritzplatz - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz - Rotes Tor - Haunstetter Straße Bf - Schertlinstraße - Berufsschule - Sportanlage Süd P+R - Beim Dürren Ast - Volkssiedlung - Baugenossenschaft - Messerschmitt Schienenersatzverkehr im Abschnitt Augsburg, Haunstetten Nord - Augsburg, Königsplatz vom 15.10.2018 bis 19.10.2018	HVZ: mit Schülerverkehr 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
3 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Stadtbergen	Augsburg, Haunstetten West P+R	Stadtberger Hof - Westfriedhof - Bgm.-Bohl-Straße - Pfersee - Augsburger Straße/Herz Jesu - Eberlestraße - Luitpoldbrücke - Rosenaustraße - Hauptbahnhof - Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz - Rotes Tor - Haunstetter Straße/FH - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU - Fujitsu/Bischofsackerweg - Kopernikusstraße - Hofackerstraße Schienenersatzverkehr im Abschnitt Augsburg, Haunstetten West P+R - Augsburg, Königsplatz vom 15.10.2018 bis 19.10.2018	HVZ: mit Schülerverkehr 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
4 Beginn: 01.01.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg Nord P+R	Augsburg, Hauptbahnhof	Alpenhof - Eschenhof - Zollernstraße - Bärenwirt/DRvS - Drentwettstraße - Wertachbrücke - Plärrer P+R - Brunntal - Klinkertor - Theater - Königsplatz	HVZ: mit Schülerverkehr 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt 15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
6 Beginn: 08.09.2010 Bis 30.04.2032	Augsburg, Hauptbahnhof	Friedberg Friedberg West P+R	Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz - Rotes Tor - Hochschule Augsburg - Gärtnerstraße - Textilmuseum - Wilhelm-Hauff-Straße - Schwaben Center - Am Eiskanal - Afrabrücke - Hochzoll Mitte - Rudolf-Diesel-Gymnasium - Friedberg, Maria Alber	HVZ: mit Schülerverkehr 5 Minuten-Takt ohne Schülerverkehr 7,5 Minuten-Takt NVZ: 10 Minuten-Takt

				15 Minuten-Takt 20 Minuten-Takt SVZ: 30 Minuten-Takt
Stadion- linie Beginn: 13.07.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Fußball-Arena	Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz - Rotes Tor - Haunstetter Straße/FH - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule - Bukowina Institut/PCI - Universität - BBW/Institut für Physik - Innovationspark/LfU	Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig
9 Beginn: 01.10.2009 Dauer: 25 Jahre	Augsburg, Hauptbahnhof	Augsburg, Messezentrum	Königsplatz - Theodor-Heuss-Platz - Rotes Tor - Haunstetter Straße/FH - Schertlinstraße - Von-Parseval-Straße - Fachoberschule	Takt ist vom Besucheraufkommen abhängig

Gesamtleistung in Jahresnutzwagenkilometern im Jahr 2018:

4.481.016 Km

Straßenbahnen und deren Schienenersatzverkehre

Hauptverkehrszeiten (Schultage):

5-Minuten-Takt 07:00 Uhr – 08:00 Uhr
 5-Minuten-Takt 12:00 Uhr – 18:00 Uhr
 7,5-Minuten-Takt 06:15 Uhr – 07:00 Uhr
 7,5-Minuten-Takt 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
 7,5-Minuten-Takt 18:00 Uhr – 20:30 Uhr

Hauptverkehrszeiten (Ferientage):

7,5-Minuten-Takt 06:15 Uhr – 20:30 Uhr

Nebenverkehrszeiten:

15-Minuten-Takt

Montag – Freitag: 05:00 Uhr – 06:15 Uhr
 Montag – Freitag: 20:30 Uhr – 24:00 Uhr
 Samstag: 08:00 Uhr – 24:00 Uhr
 Sonntag: 09:00 Uhr – 24:00 Uhr

20-Minuten-Takt

Samstag: 05:00 Uhr – 08:00 Uhr

Schwachverkehrszeiten:

Sonntag: 05:00 Uhr – 09:00 Uhr

Die ausgewählte Betreiberin öffentlicher Verkehrsdienste (Ziff. 2) hatte dabei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufgrund der für die o. g. Linien erteilten Linienverkehrsgenehmigungen und der §§ 21, 22, 39, 40, 45 Abs. 2 PBefG einzuhalten.

2. Ausgewählte Betreiber der öffentlichen Verkehrsdienste

2.1. Busverkehr

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
 mit Sitz in Augsburg
 eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

2.2. Straßenbahnverkehr

AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH
 mit Sitz in Augsburg
 eingetragen im Handelsregister des AG Augsburg unter HRB 19907

3. Gewährte Ausschließlichkeitsrechte

Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeitsrechte ergaben sich sowohl für den Bus- als auch für den Straßenbahnverkehr aus den Linienverkehrsgenehmigungen und den Vorschriften des PBefG.

Für die Bedienung sämtlicher in Ziff. 1. genannten Bus- und Straßenbahnlinien galt:

(a) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und b) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag zu versagen, soweit der beantragte öffentliche Personenverkehr bereits durch die AVG Augsburger Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: „AVG“) befriedigend bedient wird oder keine wesentliche Verbesserung gegenüber der Verkehrsleistung der AVG zu erwarten ist (sog. „Verbot der Doppelbedienung“).

(b) Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PBefG ist ein mit dem genehmigten Verkehrsangebot der AVG konkurrierender Genehmigungsantrag ferner zu versagen, wenn die AVG die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist selbst durchzuführen bereit ist (sog. „Ausgestaltungsrecht“).

Weitergehende ausschließliche oder besondere Rechte wurden der AVG weder in ihren Linienverkehrsgenehmigungen noch in dem Betrauungsbescheid der Stadt Augsburg vom 02.12.2010 eingeräumt.

4. Finanzierung der öffentlichen Verkehrsdienste

Die Aufwendungen, die der AVG aufgrund der Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen, wurden im Jahr 2018 finanziert durch Fahrgeldeinnahmen, Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG, Erstattungsleistungen nach §§ 145 ff. SGB IX und sonstige Ausgleichsleistungen der Stadt Augsburg zur Deckung des verbleibenden Jahresfehlbetrages. Zur Höhe der im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018 von der Stadt Augsburg gewährten Ausgleichsleistungen siehe Ziff. 5.

5. Gewährte Ausgleichsleistungen

5.1. Busverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.1. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Busverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

17.896.000 €
gewährt.

5.2. Straßenbahnverkehr

Für die Erfüllung der in Ziff. 1.2. beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Straßenbahnverkehr wurden der AVG im Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 von der Stadt Augsburg Ausgleichsleistungen i. S. v. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Höhe von insgesamt

24.585.000 €
gewährt.

6. Qualität der öffentlichen Verkehrsdienste

Die AVG war bei Erfüllung ihrer in Ziff. 1 beschriebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bus- und Straßenbahnverkehr verpflichtet, nachstehende Qualitätsstandards einzuhalten.

6.1 Erschließungsqualität - Mindesterschließung (für Wohnbevölkerung und Wirtschaftsstandorte)

- Maximale Entfernung zu Haltestellen (in Meter Luftlinie):

Haltestelleneinzugsbereiche im Oberzentrum	Bus [m]	Straßenbahn / Stadtbahn [m]
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	300	400
Gebiete mit dichter und mittlerer Bebauung	400	500
Gebiete mit lockerer Bebauung	600	800

Räumliche Erschließung	ab 200 Einwohner in o.g. Entfernung: Mindestens 80 % der Einwohner bzw. der vergleichbaren verkehrserzeugenden Einrichtungen der Teilflächen sollen im Einzugsbereich der Haltestellen liegen
------------------------	---

- Maximale Umsteigehäufigkeit:
Die Verkehrsverbindungen im Liniennetz der AVG zum Stadtzentrum werden mit höchstens einmaligem Umsteigen erreicht.

6.2 Angebotsqualität in Haupt-, Neben- und Schwachverkehrszeit (HVZ, NVZ und SVZ)

- Mindesttakt (bezogen auf Haltestelle Königsplatz):
 - Straßenbahn:
 - o HVZ I (Mo - Fr an Schultagen ca. 7 bis 8 Uhr und 12 bis 18 Uhr) 5-Min.-Takt
 - o HVZ II (Mo - Fr an Schultagen ca. 6:15 Uhr bis 7 Uhr, 8:00 bis 12:00 Uhr und 18 bis 20:15 Uhr und an Ferientagen 6:15 Uhr bis 20:15 Uhr) 7,5 Minuten-Takt
 - o NVZ mind. 15-Min.-Takt
 - o SVZ mind. 30-Min.-Takt
 - Bus: je nach Gebietstyp in der HVZ 10 bis 30-Min.-Takt, sonst 15- bis 60-Min.-Takt

Mindestbedienungshäufigkeit	Werktägliche Mindesttaktfolge in Min.	
	in HVZ	außerhalb HVZ
Gebiete mit zentralen städtischen Funktionen	10	15
Gebiete mit dichter Bebauung	15	30
Gebiete mit lockerer Bebauung	30	60
In der SVZ wird bedarfsgerecht ausgedünnt.		

- Mindestbetriebszeiten (bezogen auf Hst. Königsplatz):
 - 5:30 Uhr bis 0:00 Uhr
 - Außerhalb der HVZ werden bei Buslinien betrieblich sinnvolle Anpassungen vorgenommen (AnrufSammelTaxi, gebrochene Verkehre etc.).
 - Nachtbuslinien Do/Fr 1:00 Uhr bis 3:00 Uhr, Fr/Sa und Sa/So 1:00 Uhr bis 4:00 Uhr stündlich (jeweils letzte Abfahrt Hst. Königsplatz)
 - Sonderfahrplan in der Ferienzeit

- Maximale Reisezeiten:
Das Stadtzentrum wird mit Verkehrsverbindungen der AVG in maximal 50 Minuten erreicht.
- Maximale Fahrzeugbelegung:
 - bis zu 100 % Auslastung bei Einzelfahrt
 - bis zu 65 % Auslastung in Spitzenstunde
 - bis zu 50 % Auslastung in NVZ
 - Sitzplatz bei Fahrzeit > 15 Min., außer in den Spitzenzeiten der HVZ

6.3 Bedienungsqualität

- Standards für Haltestellen:
 - Sitzgelegenheit und Wetterschutz an allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Optische und akustische dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen
 - Zuwege zu Haltestellen gesichert, barrierefrei, einsehbar und beleuchtet
 - Die Reinigung und Sicherung der von der AVG genutzten Haltestellen im Stadtgebiet Augsburg übernimmt die AVG.
 - Sukzessiver barrierefreier Ausbau der Straßenbahnhaltestellen
 - Abfallbehälter
 - Standards für die Fahrzeuge:
 - Barrierefreiheit:
 - o Busse: Flotte vollständig barrierefrei/behindertengerecht (Niederflur, Hublift oder Rampe)
 - o Straßenbahnen: Flotte zu 96 % in Niederflurtechnik
 - o Bus-Neuanschaffungen nach Richtlinie 2001 /85/EG
 - Alter: durchschnittlich 5,8 Jahre (Bus)
 - Alter: durchschnittlich 15,4 Jahre (Straßenbahn)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch
 - Die gesetzlich geforderten Sicherheitsstandards werden erfüllt.
 - Sauberkeit in ausreichendem Maße der Fahrzeuge wird gewährleistet.
 - Personal:
 - Deutschsprachig
 - Tarif- und Fahrplanauskünfte
 - Ortskenntnis (wichtige Einrichtungen und touristische Ziele)
 - Ordentliches und einheitliches Erscheinungsbild, kundenfreundlich
 - Fahrplanstabilität:

Gewährleistung von Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit mit dem Ziel der Einhaltung des gültigen Fahrplans unter Einhaltung der Anforderungen der Anschlussicherung.

- Folgende Elemente zur Beeinflussung des Verkehrsablaufes zur Gewährleistung bzw. Förderung des Verkehrsflusses und der Fahrplanstabilität kommen zum Einsatz:
 - o Verkehrsablauf: Busspuren, Lichtsignalbeeinflussung, System übergreifende Verknüpfung
 - o Sender zur Lichtsignalbeeinflussung
- Steuerung des ÖPNV-Betriebs:
 - o Betreiben einer eigenen rechnergesteuerten Betriebsleitstelle
 - o Zuverlässiger Sprechfunk zwischen Fahrpersonal und Disponenten

6.4 Qualität von Service, Information, Vertrieb

- Grundsätzlich: Service erfolgt stationär, telefonisch und im Fahrzeug:
 - Stationärer Service: Kundencenter, Beschwerdemanagement, Fundbüro, Erstattungsverfahren
 - Telefonischer Service: vereinheitlichte Servicenummern (0821 6500-5888)
 - Service im Fahrzeug: einfache Auskünfte über den Fahrer
- Information zu Fahrtverbindungen und Tarifen:
 - Verbundweit mit der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV) abgestimmt
 - Minifahrpläne
 - Internet (elektronische Fahrplanauskunft [EVFA](#))
 - Handy-App „swa FahrInfo“
 - Haltestellenaushang von Fahrplan (im Personenbeförderungsgesetz vorgeschrieben), Tarifinformationen, Liniennetzplan
 - Dynamische Echtzeit-Information an fast allen Straßenbahn- und wichtigen Bushaltestellen (siehe Haltestellenausstattung)
 - Bordinformationssysteme: akustisch und optisch (siehe Fahrzeugausstattung)
 - Telefonisch
- Vertrieb:

Der Verkauf von Fahrscheinen und der Vertrieb des gesamten Sortimentes erfolgt über folgende Vertriebswege:

- Fahrerverkauf
- Stationäre Automaten
- Eigene Verkaufsstellen (Kundencenter Königsplatz)
- Ca. 60 private Verkaufsstellen (Kiosk, Bäckerei, usw.)
- Abonnement
- Handy-App „swa-Onlineshop“

Beim Fahrerverkauf erstreckt sich das Sortiment in der Straßenbahn auf das Barsortiment in Form von Einzelfahrscheinen und erfolgt durch Blockverkauf, im Bus wird der gesamte Bartarif über elektronische Fahrausweisdrucker verkauft.

Stationäre Verkaufsautomaten in der Größenordnung von über 160 Stück befinden sich flächendeckend im Liniennetzbereich an den Haltestellen. Eine sehr ausgeprägte Einsatzdichte besteht im Straßenbahnlinienbereich. Das Verkaufssortiment umfasst sämtliche Einzelfahrscheine, Streifenkarten, Tageskarten, Zeitkarten, Bayertickets und Schönes-Wochenend-Tickets.

Abonnementverkauf findet in Form von fünf individuellen Abonnementsorten statt.

Durch permanente Betreuung der Vorverkaufsstellen sowohl im Umgang mit den Verkaufsgeräten als auch hinsichtlich der Kenntnis des Vertriebs Sortimentes wird eine hohe Kundenzufriedenheit erreicht.

Am Kundencenter Königsplatz erfolgt neben ÖPNV-Beratung und Information über Linien und Tarif der Verkauf des gesamten Sortimentes inkl. Abonnement. Im Schichtbetrieb stehen das Kundencenter mit den Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 7:00 bis 18:00 und Samstag von 10:00 bis 15:00 den ÖPNV-Kunden zur Verfügung. Weitergehende Informationen bis hin zum Onlineservice über den Verkehr sind über die Internetseiten der Stadtwerke Augsburg unter www.sw-augsburg.de erhältlich. Das Beschwerdemanagement, das über die Rufnummer 0821 6500-5757 telefonisch erreichbar ist, steht für Belange der Verkehrskunden in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung, weitergehende Zeiten werden durch ein angeschlossenes Callcenter abgedeckt.

Fahrscheinkontrollen werden regelmäßig und im gesamten Liniennetz durchgeführt.

- Sicherheit:
 - Ausreichende Beleuchtung der Haltestellenbereiche
 - Einsicht und Meidung optisch abgetrennter Aufenthaltsräume
 - Gute Ein-/Ausstiegsmöglichkeiten
 - Integrierte Notrufmelder an fast allen stationären Verkaufsautomaten
 - Stationäre Kameraüberwachung

6.5 Umweltstandards

- Lärmemission bei Bussen:
 - Bei Neufahrzeugen max. 77 dB(A) bei einer Motorleistung >150 kW (bzw. max. 75 dB(A) bei einer Motorleistung <150 kW)
 - Lärmarme Reifen, 71 dB(A) bzw. an Antriebsreifen 75 dB(A)
- Lärmemission bei Straßenbahnen:
 - Die Fahrzeuge erfüllen die Werte der VDV-Richtlinien 150 und 180.
- Abgase, Feinstaubemission bei Bussen:
 - EEV-Standard (besser als EURO 5: <0,02g Partikel (PM), <2,0 g Stickoxide (NOx) je kWh)
 - Sukzessive Umstellung der Gasbusflotte auf Euro 6 im Rahmen von Ersatzbeschaffungen. (aktueller Anteil der Fahrzeuge mit Euro 6 Standard: 44 %)
 - Fahrerschulung zur treibstoffsparenden Fahrweise
- Betriebliches Umweltmanagement gemäß EMAS (EG-Verordnung für Umweltmanagement und Betriebsprüfung), zertifiziert.

Des Weiteren war der „Nahverkehrsplan für den Nahverkehrsraum Augsburg 2015plus“ (NVP 2015plus) für die AVG bindend. Insbesondere war die AVG verpflichtet, im Bus- und Straßenbahnverkehr die verkehrsplanerischen, qualitativen und quantitativen Vorgaben in den Abschnitten 4, 5 und 9 des NVP 2015plus einzuhalten.

Der aktuelle NVP 2015plus ist auf der Homepage der Stadt Augsburg unter

www.wirtschaft.augsburg.de/fileadmin/wirtschaftsportal/content/infrastruktur/avv_nahverkehrsplan_2015.pdf einzusehen.

Nähere Auskünfte erteilt die Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 3. Obergeschoss, Zimmer 312, Tel. 0821 324-1575.

Stadt Augsburg, Referat 1, 12.12.2019

Eva Weber
2. Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-209-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Imbiss und Metzgerei zu 3 Wohnungen im EG und Neuaufteilung der 3 Wohnungen in 9 kleine Wohnungen im OG

Baugrundstück: Zollernstr. 44-44b

Flur Nr.: 151/2, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-88-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Büro in eine Großtagespflege
Baugrundstück: Armenhausgasse 9
Flur Nr.: 755/7, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-271-2
Bauvorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage
Baugrundstück: Königsseestr. 5 a
Flur Nr.: 3004/33, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-270-2
Bauvorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage
Baugrundstück: Königsseestr. 5 b
Flur Nr.: 3004/33, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-644-1
Bauvorhaben: Anbau eines neuen Balkons
Baugrundstück: Clara-Hätzer-Str. 22
Flur Nr.: 5668/68, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-411-2
Bauvorhaben: Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Mittelgarage
Baugrundstück: Königsbrunner Str. 13 a - c
Flur Nr.: 887, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-93-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung im EG von einer Büronutzung (Einheit 2) zu einer Großtagespflege I (10 Kinder)
Baugrundstück: Gögginger Str. 105 a
Flur Nr.: 375/10, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-92-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung im EG von einem Lager (Einheit 5) zu einer Großtagespflege II (10 Kinder)
Baugrundstück: Gögginger Str. 105 a
Flur Nr.: 375/10, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-201-582-2
Bauvorhaben: Errichtung eines automatischen Fahrradparkhauses für 120 Fahrräder
Baugrundstück: Hochfeldstr. 35
Flur Nr.: 5239/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.12.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-428-1
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Baugrundstück: Schackstr. 55 a
Flur Nr.: 1235/31, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324-4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.12.2019 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2019-12-1
Bauvorhaben: Neubau Ellinor-Holland-Wohnhaus 2. Bauabschnitt
Baugrundstück: Otto-Lindenmeyer-Str.
Flur Nr.: 5885/2, Gemarkung: Augsburg

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Kessler, unter der Rufnummer 324-4618 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.12.2019 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2018-30-2
Bauvorhaben: Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern (bei Variante 2 mit Verbindungsbau)
Baugrundstück: Körnerstr.
Flur Nr.: 584/2, 631/2, 631/3, Gemarkung: Pfersee

3. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
4. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach §9UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO §9UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 370 19 011
5. Lieferung eines Einsatzleitwagens für die Berufsfeuerwehr Augsburg
6. Lose ja
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: 01.03.2020 bis 31.12.2021
9. ausschl. in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.Nr.370 19 011
10. Angebotsfrist: 17.01.2020, 10.30 Uhr; Bindefrist: 31.03.2020
11. Sicherheitsleistungen: keine
12. Zahlungsbedingungen gem. VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach §9UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO §9UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 370 19 011
5. Lieferung eines Einsatzleitwagens für die Berufsfeuerwehr Augsburg
6. Lose ja
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: 01.03.2020 bis 31.12.2021
9. ausschl. in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.Nr.370 19 011
10. Angebotsfrist: 17.01.2020, 10.30 Uhr; Bindefrist: 31.03.2020
11. Sicherheitsleistungen: keine
12. Zahlungsbedingungen gem. VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) vergabe.bayern.de; Verg.-Nr.: 670 20 FG 01
- d) Bauauftrag
- e) Stadtgebiet Augsburg Lose 1 bis 3
Los 1: Bezirk West (Westfriedhof)
Los 2: Bezirk Süd (Friedhöfe im Pflegebezirk Süd)
Los 3: Bezirk Ost B (Neuer und Alter Ostfriedhof)
- f) Die Leistungen umfassen Baumpflegearbeiten (keine Fällungen) entsprechend der ZTV-Baumpflege an 564 Bäumen auf Augsburger Friedhöfen und die Entsorgung des Schnittguts entsprechend der Leistungsbeschreibung.
- g) entfällt
- h) Die Ausschreibung erfolgt in 3 Losen, die nach den Pflegebezirken aufgeteilt sind. Es besteht die Möglichkeit Angebote für 1 oder mehrere Lose einzureichen.
- i) Beginn der Arbeiten direkt nach Auftragsvergabe, voraussichtlich 6. KW 2020, Fertigstellung spätestens 15. KW 2020
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) siehe a)
- l) entfällt, kostenfrei
- m) entfällt
- n) 21.01.2020, 10:30 Uhr
- o) siehe a), nur Angebote in elektronischer Form
- p) deutsch
- q) Montag, 21.01.2020, 10:30 Uhr Zentralstelle Vergabewesen (siehe a), Bieter oder deren Bevollmächtigte
- r) entfällt

- s) entfällt
- t) entfällt
- u) Präqualifiziertes Unternehmen (Baumpflege), bzw. Eigenerklärung zur Eignung mit Formblatt 124 - 2 -
- v) Die Bieter sind bis 20.02.2020 an Ihr Angebot gebunden.

w) i.S.v. § 31 VOB/A: VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5403, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

LWL - Anbindung von 28 Schulen 2020-2021 im Stadtgebiet Augsburg
Tiefbau-, Rohr- und Kabelverlegearbeiten
VE 01

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 21.01.2020 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt des Bundes zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.sub-report.de/E93417194 zur Verfügung.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 867 A,
„Südöstlich des Kreisverkehrs Bürgermeister-Ulrich-Straße / Am Technologiezentrum / Hugo-Eckener-
Straße“,
mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 12.12.2019 beschlossen:

- Der BP Nr. 867 A für den Bereich zwischen der Bürgermeister-Ulrich-Straße im Norden und Westen, der bestehenden studentischen Wohnanlage im Süden und dem Bayerischen Landesamt für Umwelt im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 12.11.2019 sowie der Anlage F.3. vom 12.12.2018 und der Anlage F.6. vom 14.11.2018 wird als Satzung beschlossen.
Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen F.1. und F.2. jeweils in der Fassung vom 12.11.2019, die Anlage F.4. in der Fassung vom 09.04.2010 sowie die Anlage F.5. vom April 2019, werden als Bestandteile des BP Nr. 867 A ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 867 A ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereichs den seit dem 09.04.2010 rechtskräftigen BP Nr. 867 „Westlich des Landesamtes für Umwelt“ und hebt diesen insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Der BP Nr. 867 A mit Textteil und Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

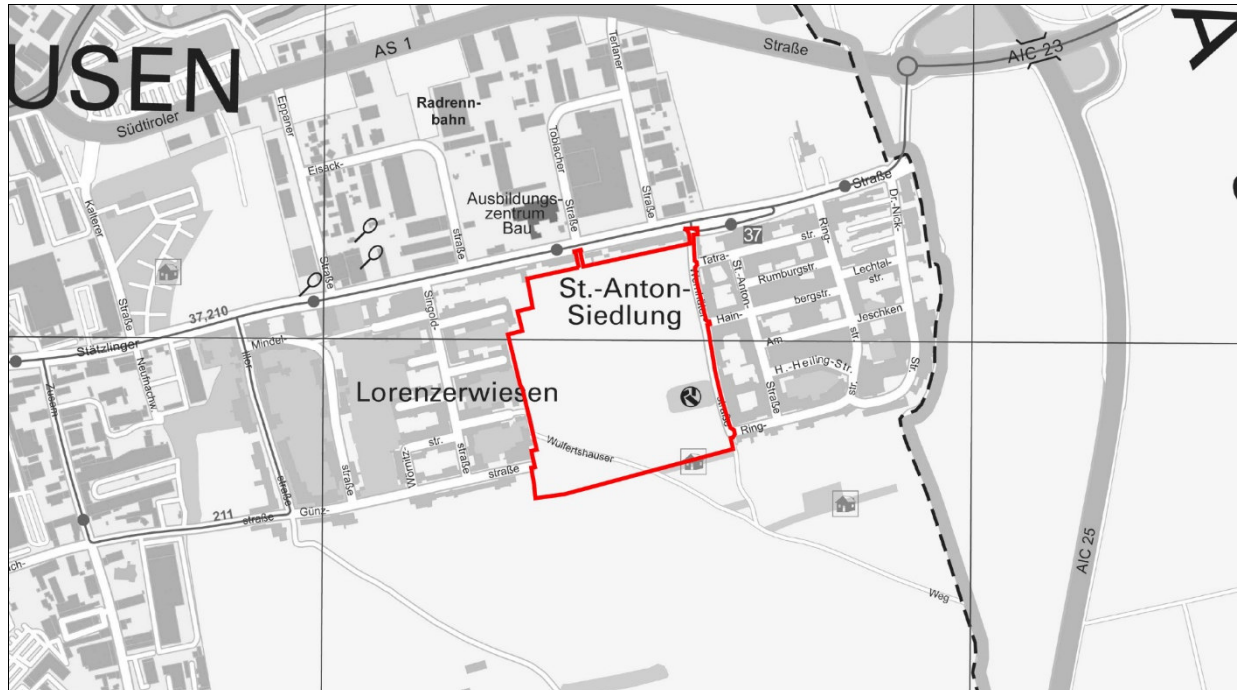
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 671,
„Westlich der Wernhüterstraße“,
mit integriertem Grünordnungsplan**

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.10.2019 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 671 wird im Südosten um den Bereich des landwirtschaftlichen Weges in Verlängerung der Wernhüterstraße (Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 3739/5, Gemarkung Lechhausen) reduziert.
- Der Entwurf des BP Nr. 671 für den Bereich zwischen der Stätzlinger Straße im Norden, der Wernhüterstraße (einschließlich) im Osten, den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Fl.Nrn. 1545 und 1545/1, Gemarkung Lechhausen, im Süden und der vorhandenen Siedlungsbebauung der St.-Anton-Siedlung im Westen, in der Fassung vom 17.09.2019 wird gebilligt.
- Zur Verwirklichung des BP Nr. 671 bzw. Teilen davon ist die Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB anzuordnen.

Anlass und Ziele der Planung

Auf einem ca. 13,4 Hektar großen, bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Areal westlich der Wernhüterstraße in der St.-Anton-Siedlung im Stadtteil Lechhausen soll ein neues Wohngebiet im Einklang mit den unmittelbar anliegenden Siedlungsgebieten entwickelt werden. Die städtebauliche Struktur des neuen Wohnquartiers setzt sich vorwiegend aus zweigeschossigen Einfamilien- und Doppelhäusern zusammen, die durch zwei- bis dreigeschossige Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser entlang der beiden in Nord-Süd Richtung verlaufenden HAUPTerschließungsstraßen und am nördlichen Rand des Plangebietes abgerundet werden. Mehrere drei- bis viergeschossige Mehrfamilienhäuser unmittelbar an den geplanten HAUPTerschließungsachsen des neuen Wohnquartiers dienen der stadträumlichen Akzentuierung sowie Orientierung innerhalb des Quartiers. Im Hinblick auf die soziale Struktur und Durchmischung, soll im neuen Wohnquartier in den Geschosswohnungsbauten ein Anteil von 25 % an öffentlich geförderten Wohnungen realisiert werden, der im städtebaulichen Vertrag zum BP Nr. 671 festgeschrieben wurde. Zudem wird im Bereich des bisherigen Bolzplatzes unter größtenteils Erhaltung der vorhandenen Gehölzstrukturen eine Kindertagesstätte errichtet.

Das gewählte System der öffentlichen Straßen- und Freiräume verfolgt das Ziel einer guten Vernetzung und Durchgängigkeit innerhalb des künftig südlich der Stätzlinger Straße zusammenhängenden Siedlungsgebietes der St.-Anton-Siedlung, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer. Im Wechselspiel mit der geplanten Bebauung tragen die zentral von Süden nach Norden durch das neue Quartier verlaufenden Grünanlagen, die sich in Richtung Kita nach Osten fortsetzen und die darüber hinaus geplanten Quartiersplätze zu einer klaren räumlichen Differenzierung des künftigen Wohngebietes bei.

Die interne Erschließung des neuen Baugebietes erfolgt über zwei in Nord-Süd Richtung verlaufende HAUPTerschließungsstraßen, die an die Stätzlinger Straße angebunden sind. In einer zweiten Hierarchieebene erfolgt die Erschließung und Vernetzung der einzelnen Wohnbereiche durch Wohnstraßen, die überwiegend als ruhige durchgrünte Mischverkehrsflächen (verkehrsberuhigte Bereiche) konzipiert sind und eine hohe Aufenthaltsqualität bieten.

Das Vorhaben kann nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickelt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das neue Wohnquartier ist deshalb neben der Aufstellung des BP Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ auch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114) im Parallelverfahren erforderlich.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die mit der Planung erfolgten Eingriffe wird durch eine naturschutzfachliche Aufwertung von innerhalb und teilweise auch außerhalb des Stadtgebietes Augsburg liegenden städtischen Grundstücken im Bereich des Kalter Baches und im Bereich des Siebenbrunnenbaches vorgenommen. Folgende Grundstücke sind davon betroffen:

- Gemarkung Lechhausen: Fl. Nrn. 1626 (Gesamtfläche), 2042 (Gesamtfläche), 2043 (Teilfläche), 2052 (Teilfläche), 3717/26 (Teilfläche), 3717/30 (Teilfläche), 3717/32 (Teilfläche), 3718/3 (Teilfläche), 3719/1 (Teilfläche), 3720/1 (Teilfläche)
- Gemarkung Stätzing: Fl. Nr. 1128, (Teilfläche)

Der Entwurf zur Aufstellung des BP Nr. 671 mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 07.01.2020 mit 07.02.2020

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner können der Entwurf sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

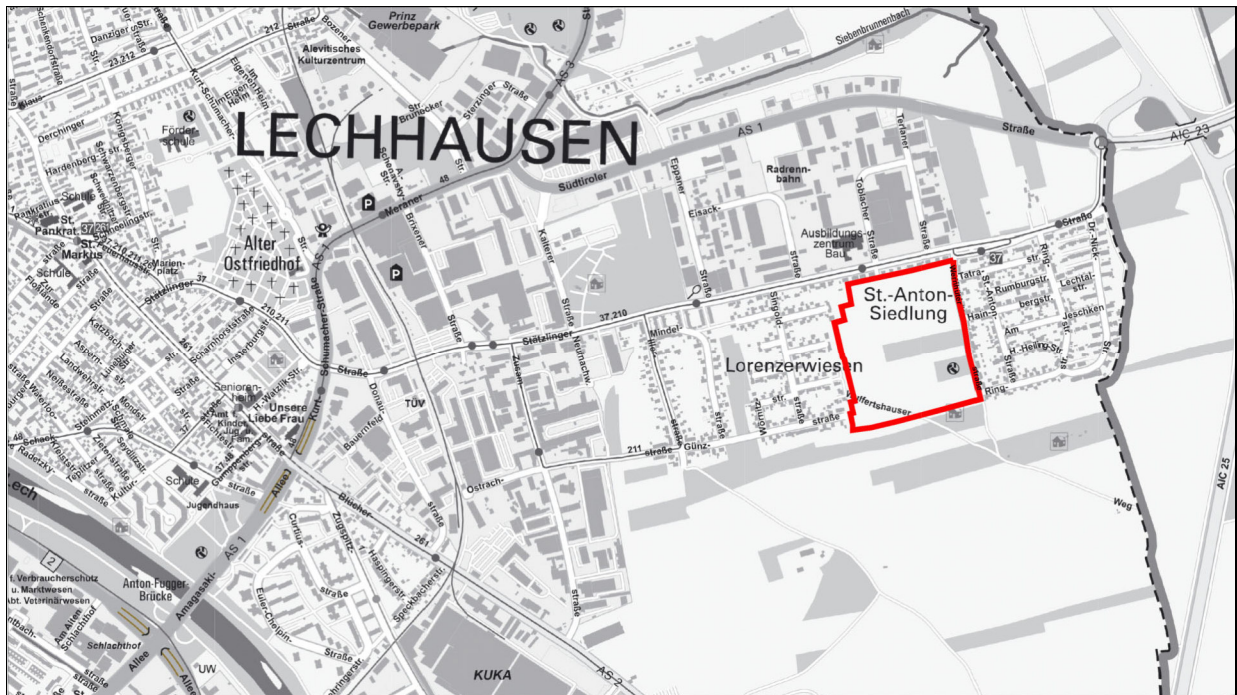
Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem (LLIS) - Lärm	Stadt Augsburg	09 / 2017	Darstellung der Immissionen durch Straßen-, Schienen, Gewerbe- sowie Sport-/Freizeitlärm im Stadtgebiet
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem (LLIS)- Luft	Stadt Augsburg	2015	Konzentration von Luftschadstoffen im Stadtgebiet
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	November 2013	Analyse und Bewertung alle Flächen in Bayern, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2002	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Bodenbegutachtung	Geotechnik Aalen	August 2015	Beurteilung der geologischen Zusammensetzung des Untergrundes im Plangebiet
Baumgutachten	Bauroth Baumgutachten & Baumpflege, Freising	November 2016	Erfassung und Beurteilung der Sicht- und Lärmschutzpflanzung um den Bolzplatz
Baumgutachten	TreeConsult Brudi & Partner GmbH, Gauting	15.05.2019	Beurteilung Erhaltungswürdigkeit Baumbestand im Bereich Wernhüterstraße / Kita
Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	Arnold Consult AG	28.01.2016, ergänzt am 24.02.2016	Untersuchung und Beurteilung potenziell im Planbereich vorkommender und von Planung möglicherweise beeinträchtigter Arten
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Arnold Consult AG	Juli 2019	Ermittlung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs für Eingriffe im Plangebiet

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Öffentlichkeit	Mehrere Bürger	18.11.2015 bis 21.12.2015	Stellungnahmen zur Lärm- und Luftschadstoffsituation bezüglich Emissionen der gewerblichen Betriebe nördlich des Plangebiets, Lärmbelastungen durch die nahegelegene „Kleine Ostumgehung, zusätzliche Lärmbelastungen im Bereich der Zu- und Abfahrten zu den geplanten Tiefgaragen im Plangebiet und höhere Luftschadstoffbelastung durch Zunahme des Individualverkehrs.
Öffentlichkeit	Mehrere Bürger	06.12.2015 bis 17.12.2015	Stellungnahmen zum Erhalt des Bolzplatzes und der Artenvielfalt im Bereich der bestehenden Gehölzstrukturen
Träger öffentlicher Belange	Umweltamt, Untere Immissions-schutzbehörde	11.12.2015	Stellungnahme zu Luftschadstoffen und mögliche Lärmeinwirkungen durch das Gewerbegebiet nördlich der Stätzlinger Straße, den Straßenverkehr auf der Stätzlinger Straße und ggf. durch die geplanten Erschließungsstraßen
Träger öffentlicher Belange	Unter Naturschutzbehörde	18.12.2015	Stellungnahme zur ökologischen Wirksamkeit des zentralen Grünzugs, zur Versickerung von Oberflächenwasser, zu naturschutzfachlichen und ökologischen Zielen sowie zur natur- und artenschutzrechtlichen Kompensation im bzw. außerhalb des Plangebiets
Träger öffentlicher Belange	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B III	11.12.2015	Stellungnahme zur archäologischen Situation und denkmalrechtlichen Relevanz sowie Erfordernis einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für Bodeneingriffe
Träger öffentlicher Belange	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	16.12.2015	Stellungnahme zur Gründung von Bauwerken, Grundwasserabsenkung und Bauwasserhaltung infolge des hoch anstehenden Grundwassers sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser
Verband	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Ortsgruppe Augsburg	15.12.2015	Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Prüfung, Bewertung des bestehenden Baumbestandes, vorgesehenen Dachbegrünung, zu erforderlichen Ausgleichsflächen sowie zum hochanstehenden Grundwasser
Städtische Dienststelle	Tiefbauamt	22.12.2015	Stellungnahme zur Grundstücksentwässerung und Entwässerung der Verkehrsflächen sowie zu Widmungen bestehender Erschließungswege im und außerhalb des Plangebiets
Städtische Dienststelle	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	15.01.2016	Stellungnahme zur grünordnerischen Ausstattung, zur natur- und artenschutzrechtlichen Kompensation sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser
Städtische Dienststelle	Umweltamt Augsburg, Abteilung Klimaschutz	09.12.2015	Stellungnahme zu technischen Baustandards, zur Energieversorgung und zu erneuerbaren Energien sowie zur baulichen Dichte

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:
 Uwe Rothenhäusler
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock
 Telefon 0821 / 324-6538
 E-Mail uwe.rothenhaeusler@augzburg.de

**Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114)**

- 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.10.2019 beschlossen:

- Der überarbeitete Entwurf zur oben genannten FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 17.09.2019 wird erneut gebilligt.

Anlass und Ziele der Änderungsplanung

Auf einem ca. 13,4 Hektar großen, bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Areal westlich der Wernhüterstraße in der St.-Anton-Siedlung im Stadtteil Lechhausen soll ein neues Wohngebiet im Einklang mit den unmittelbar anliegenden Siedlungsgebieten entwickelt werden.

Für das neue Wohnquartier wird eine Mischung aus Einfamilien- und Doppelhäusern sowie in geringerem Maße auch verdichteten Baustrukturen (Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser, etc.) angestrebt. Letztlich soll ein städteräumlich klar strukturiertes Wohnquartier mit sozialer Struktur und Durchmischung entstehen. Im städtebaulichen Vertrag zur Planung wurde deshalb für alle Geschosswohnungsbauten eine Quote von 25 % für öffentlich geförderten Wohnungsbau festgeschrieben. Im Bereich des bisherigen Bolzplatzes und unter größtenteils Erhaltung der vorhandenen Gehölzstruktur soll außerdem eine Kindertagesstätte errichtet werden. Der Änderungsplan wurde nach der ersten Öffentlichen Auslegung dahingehend angepasst, dass nun in Vernetzung mit der zentralen, in Süd-Nord-Richtung verlaufenden „allgemeinen Grünfläche“ eine weitere „allgemeine Grünfläche“ im Bereich des bisherigen Bolzplatzes bis zur Wernhüterstraße in östlicher Richtung dargestellt wird.

Die Erschließung des Änderungsbereichs soll ausschließlich quartiersbezogen erfolgen. Für die Bewohner und Anwohner sind zudem hochwertige, teilweise naturnah ausgestaltete und vernetzte öffentliche Grün- und Freiräume vorgesehen.

Das Vorhaben lässt sich nicht aus dem bestehenden Planungsrecht entwickeln. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Wohnbebauung ist deshalb neben der Änderung des FNP für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114) auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ im Parallelverfahren erforderlich.

Der Entwurf zur Änderung des FNP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 07.01.2020 mit 07.02.2020

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf zur Änderung des FNP sowie der oben genannte zweite Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit Darstellung und Würdigung der im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur zweiten Öffentlichen Auslegung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Feststellungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Gutachten / Fachinformationen	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem (LLIS) - Lärm	Stadt Augsburg	09/2017	Darstellung der Immissionen durch Straßen-, Schienen, Gewerbe- sowie Sport-/Freizeitlärm im Stadtgebiet
Lärm- und Luftschadstoffinformationssystem (LLIS) - Luft	Stadt Augsburg	2015	Konzentration von Luftschadstoffen im Stadtgebiet
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	Bayerisches Landesamt für Umwelt	November 2013	Analyse und Bewertung alle Flächen in Bayern, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind
Artenschutzkartierung	Bayerisches Landesamt für Umwelt	September 2014	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Stadtbiotopkartierung	Stadt Augsburg	2002	Lage und Beschreibung naturschutzfachlich bedeutender Flächen im Stadtgebiet
Bodenbegutachtung	Geotechnik Aalen	August 2015	Beurteilung der geologischen Zusammensetzung des Untergrundes im Plangebiet
Baumgutachten	Bauroth Baumgutachten & Baumpflege, Freising	08.12.2016	Erfassung und Beurteilung der Sicht- und Lärmschutzpflanzung um den Bolzplatz
Baumgutachten	TreeConsult Brudi & Partner GmbH, Gauting	15.05.2019	Beurteilung Erhaltungswürdigkeit Baumbestand im Bereich Wernhüterstraße / Kita
Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	Arnold Consult AG	28.01.2016 ergänzt am 24.02.2016	Untersuchung und Beurteilung potenziell im Planbereich vorkommender und von Planung möglicherweise beeinträchtigter Arten
Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Arnold Consult AG	Juli 2019	Ermittlung des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs für Eingriffe im Plangebiet

Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Träger öffentlicher Belange	Untere Naturschutzbehörde	03.09.2015	Erfordernis Grünverbindung
Städtische Dienststelle	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	08.09.2015	Ziele Arten- und Biotopschutzprogramm, Ausgleichsraum, Flutmulden
Träger öffentlicher Belange	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B III	11.09.2015	Mögliche Bodendenkmäler
Träger öffentlicher Belange	Untere Immissionsschutzbehörde	18.09.2015	Vorbelastung infolge Verkehrs/ Gewerbe-/Freizeitlärm; Luftschadstoffbelastung
Öffentlichkeit	Bürger	18.09.2015	Entzug knapper Lebensräume für Tiere
Verband	Bund Naturschutz in Bayern e. V.	22.09.2015	Erfordernis saP, Minimumareale, Populationen, Bäume Bolzplatz
Öffentlichkeit	Bürger	27.04.2016	Gehölzbestand am Bolzplatz (Funktion für Luftreinhaltung und Fauna)
Städtische Dienststelle	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	12.05.2016	Schaffung einer zentralen Flutmulde als Ausgleichsbiotop und Biotopverbindung
Verband	Bund Naturschutz in Bayern e. V	13.05.2016	Erhalt schützenswerter Bäume am Bolzplatz; Erfordernis saP; Pflanzung klimaanpassender Bäume

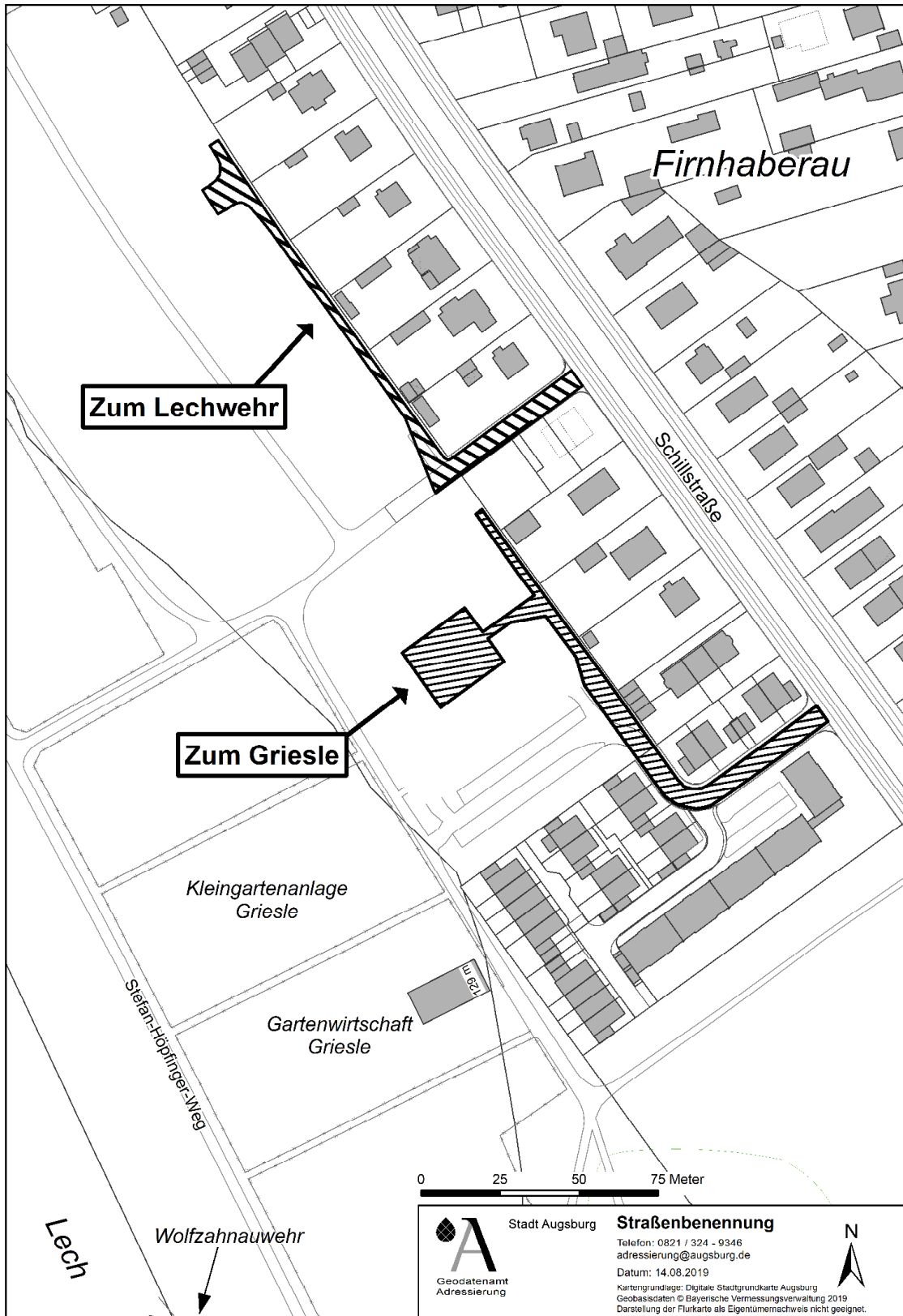
Stellungnahmen	Verfasser	Datum	Thema
Öffentlichkeit	Bürger	19.05.2016	Immissionen Bolzplatz und Anliegerverkehr

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Friedrich Schäble
Zimmer 411, 4. Stock
Telefon 0821 / 324-6520
E-Mail friedrich.schaeble@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
Stadtplanungsamt

Straßenbenennung



Mit Stadtratsbeschluss vom 28.11.2019 (Drucksache-Nr. 19/03527) erfolgte die Benennung der zwei geplanten Erschließungsstraßen im Stadtteil Firnhaberau und zwar im Bereich des Bebauungsplans Nr. 672 („Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“) entsprechend den Eintragungen im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftigen Straßenbezeichnungen lauten:

Zum Griesle (für die südliche Straße)

Kurzbezeichnung:	Zum Griesle
Straßenschlüssel:	09941
Flurkarte:	NW.013.22.19, NW.013.22.24
Postleitzahl:	86169
Stadtbezirk:	Firnhaberau (28)
Planquadrat:	K 6

Zum Lechwehr (für die nördliche Straße)

Kurzbezeichnung:	Zum Lechwehr
Straßenschlüssel:	09942
Flurkarte:	NW.013.22.18, NW.013.22.19
Postleitzahl:	86169
Stadtbezirk:	Firnhaberau (28)
Planquadrat:	K 6

Begründung:

Vorschlag der städtischen Bauverwaltung vom 14. August 2019

Die südliche geplante Straße bzw. der Wohnweg „**Zum Griesle**“ existiert bereits teilweise als Zufahrt zum Parkplatz der Kleingartenanlage Griesle mit der Gartenwirtschaft Griesle. Sie erschließt auch 26 Wohnanwesen, die auf die Schillstraße adressiert sind. Nur für die Gartenwirtschaft Griesle, bislang „Schillstraße 129 m“, ist eine Adressänderung notwendig. **Griesle** als dort gebräuchliche Ortsbezeichnung bezieht sich auf einen alten Flurnamen, abgeleitet vom sandig-kiesigen Boden im Lechtal.

Die nördliche geplante Straße bzw. der Wohnweg „**Zum Lechwehr**“ führt in Richtung Lech. Zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht man nach rund 400 Metern das Wolfzahnauwehr. Dieses **Lechwehr** wurde im Jahr 1883 zwischen der namensgebenden Wolfzahnau und der Firnhaberau zur Flussregulierung errichtet. Auf der östlichen Flussseite ist seit 2010 ein modernes Wasserkraftwerk in Betrieb. Es konnte die Augsburger Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen beträchtlich steigern.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese beiden Straßenbenennungen.

gez.
Matzke
Amtsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Verfügung, der zugrunde liegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.

Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertageseinrichtungen

In der Zeit vom 07.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020 werden in den Städtischen Kindertageseinrichtungen Anträge für die Vergabe von Plätzen für die Zeit ab 01.09.2020 entgegengenommen. Die exakten Wochentage und die täglichen Zeiten werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgehängt.

Kindertagesbetreuung
Stadt Augsburg

Bekanntmachung der Stadt Augsburg über die Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 10.12.2019 für die Grundwasserentnahme aus drei Brunnen der AVA Abfallverwertung Augsburg KU im Bereich des Grundstücks Flurnummer 1800, Gemarkung Lechhausen in Augsburg für Feuerlöschzwecke und Brauchwasserzwecke

Mit Bescheid vom 10.12.2019 (Az. 321-663002/84/18) wurde der AVA Abfallverwertung Augsburg KU die gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus drei Brunnen im Bereich des Grundstücks Flurnummer 1800, Gemarkung Lechhausen in Augsburg für Feuerlöschzwecke und Brauchwasserzwecke erteilt (Erhöhung der jährlichen Fördermenge um 75.000 m³/a auf 300.000 m³/a sowie die Erhöhung der Förderrate aus dem Betriebsbrunnen 1 um 9,2 l/s auf 44,2 l/s).

Der Bescheid liegt ab dem 08.01.2020 bis einschließlich 21.01.2020 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Schießgrabenstraße 4, 4. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch 8:30 bis 16:00 Uhr,
 Donnerstag 8:30 bis 17:00 Uhr
 Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Für diese Personengruppe beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem Zeitpunkt des Ablaufes der Auslegungsfrist.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg unter www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen-umweltamt/ eingesehen werden. Der Bescheid ist vom 08.01. bis einschließlich 21.01.2020 unter der genannten Internetadresse ebenfalls einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Stadt Augsburg
 Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde –

Verlust eines Sparkassenbuchs

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist das Aufgebot im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 3404181673

DSGF Deutsche Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH

**Inhaltsverzeichnis Amtsblatt
 Jahr 2019**

A

Aufstufungen

- Teilweise Aufstufung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg entlang des Westufers der Singold (verlängerte Tiberiusstraße)“ zur Ortsstraße
- Teilweise Aufstufung der selbstständigen Geh- und Radwege „Max-Born-Weg“, „Geh- und Radweg von der Neusäßler Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ und „Geh- und Radweg vom „Geh- und Radweg von der Neusäßler Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“ zum Kobelweg“

Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 55
Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 376

Allgemeinverfügungen

- Allgemeinverfügung zur Lechhauser Kirchweih 2019
- Aufenthalts-, Betretungs- und Befahrungsverbot von Waldflächen im Stadtgebiet der Stadt Augsburg
- Aufhebung einer Allgemeinverfügung

Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 159
Amtsblatt Nr. 23	Seite 188
Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 226

Ausbildung

- zur Verwaltungswirtin/zum Verwaltungswirt (m/w/d)

Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 28
-------------------	----------

Öffentliche Ausschreibungen nach VOB/A

• Oberflächenwiederherstellung, Hunoldsgaben	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 2
• Generalsanierung Theater Augsburg	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 17
• Neugestaltung Bäcker- und Spitalgasse; Neugestaltung der Spitalgasse	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 18
• Abraxas Theater, Bühnenboden	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 32
• Generalsanierung Theater Augsburg; Baumeisterarbeiten Trafokeller	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 32
• Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau, Grottenau 1, 86150 Augsburg, GRO-UB-Verglasungsarbeiten Alu-Fenster Funktionsbau	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 44
• Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau, Grottenau 1, 86150 Augsburg, GRO-UB-Verglasungsarbeiten Decke Posthalle	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 44
• Barrierefreier Ausbau Haltestellen – Linie 1 Süd, Straßen- und Tiefbauarbeiten, Erd-, Verrohrungs-, und Fundamentierungsarbeiten; VE 0312	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 45
• Neubau Freiwillige Feuerwehr, Göggingen, Außenbe- und –entwässerung	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 45
• Links der Wertach – Schachtauswechslung; Auswechslung von 9 Kanalschächten unter Betrieb; Kanalschachtauswechslung	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 45
• Gymnasium bei St. Stephan: Sanierung Pausenhof; Landschaftsbauarbeiten	Amtsblatt Nr. 9	Seite 64
• Deckenerneuerung Haunstetter Str. Süd; Deckenerneuerung Haunstetter Straße Süd	Amtsblatt Nr. 9	Seite 65
• Eichleitner Straße – Neubau LSA und Deckensanierung	Amtsblatt Nr. 10	Seite 77
• Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Schlosserarbeiten	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 86
• Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Putzarbeiten Innen	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 87
• Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Lüftung Redundanzrechenzentrum	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 87
• Barrierefreier Ausbau Haltestellen - Linie 1 Lechhausen, Straßen- und Tiefbauarbeiten, Erd-, Verrohrungs-, und Fundamentierungsarbeiten; VE 0314	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 87
• Kanalsanierung Müllerstraße bis City Galerie; Kanalsanierung Müllerstraße bis City Galerie BA 1	Amtsblatt Nr. 13	Seite 105
• B 17 Holzweg – Kobelweg; Bau von durchgängigen Verflechtungsspuren; B 17 Holzweg - Kobelweg Bau von durchgängigen Verflechtungsspuren	Amtsblatt Nr. 15	Seite 121
• Wohnbebauung Westendorfer Weg; Westendorfer Weg-Äußere Uferstraße, 86154 Augsburg; WWW-NB-Abbrucharbeiten-Gebäuderückbau	Amtsblatt Nr. 15	Seite 122
• Fröbel Grundschule; Fenstersanierung Ostfassade; KIP-FS-Fensterarbeiten	Amtsblatt Nr. 15	Seite 123
• Erschließung Innovationspark BA 3 - Einbau 1. Lage FSS	Amtsblatt Nr. 15	Seite 123
• Maria-Theresia-Gymnasium; Fenstersanierung Westfassade; KIP-MT-Fensterarbeiten	Amtsblatt Nr. 15	Seite 124
• Metzplatz 1, ehem. Stadtmetzg; BA II, Brandschutz und EDV Erneuerung; Elektroarbeiten	Amtsblatt Nr. 15	Seite 124
• Martinschule; Dach- u. Fassadensanierung; Spenglerarbeiten	Amtsblatt Nr. 16	Seite 129
• Sanierung und Nutzungserweiterung OASE; Wiesenstraße; OASE_Landschaftsbauarbeiten	Amtsblatt Nr. 16	Seite 130
• Kindergarten Herrenbach; Herrenbachstr. 41; Containeranlage in Modulbauweise	Amtsblatt Nr. 16	Seite 130
• Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Saalbestuhlung	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 150
• Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Parkett- und Holzpflasterarbeiten	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 166
• Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Fliesen- und Natursteinbeläge	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 166
• Feldafing Neubau; Schluchtweg; FEA-NB_Baumeisterarbeiten	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 167
• Kanalauswechslung Frohsinnstraße	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 181

<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; GRO-UB-Holz- eingangstüren aufarbeiten 	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 181
<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Vorhangschienen und Vorhänge 	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 182
<ul style="list-style-type: none"> • Generalsanierung Theater Augsburg; Medientrennung - Regenwasser 	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 182
<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Tischlerarbeiten 	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 228
<ul style="list-style-type: none"> • Augsburg, Olympia-Kanustrecke BA 03; Sanierung Betonstörkörper Eis- kanal; Augsburg, Olympiastrecke-Eiskanal BA 03 	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 229
<ul style="list-style-type: none"> • Oberer Graben 8 Fundamentsanierung; OG8-FS-Spezieltiefbau – Ver- dichtungsinjektionen 	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 250
<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Stahltüren 	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 251
<ul style="list-style-type: none"> • Umbau der Flughafenstraße: Straßenbauarbeiten 	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 256
<ul style="list-style-type: none"> • UBZ Umweltbildungszentrum; AGNF Dr.-Ziegenspeck-Weg 10; Erd- und Rohbauarbeiten 	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 256
<ul style="list-style-type: none"> • UBZ Umweltbildungszentrum; AGNF Dr.-Ziegenspeck-Weg 10; Stampf- lehmwände und Lehmboden 	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 257
<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Schließanlage 	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 276
<ul style="list-style-type: none"> • Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Schlosser- arbeiten 	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 276
<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Außenanlagen 	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 277
<ul style="list-style-type: none"> • Klärwerk Augsburg; Schaltanlage Rechengebäude; Elektrotechnik 	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 288
<ul style="list-style-type: none"> • Feldafing Neubau; Schluchtweg 10; FEA-NB-Baumeisterarbeiten 	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 302
<ul style="list-style-type: none"> • Sanierung und Nutzungserweiterung OASE; Wiesenstraße; OASE-Land- schaftsbaubarbeiten 	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 303
<ul style="list-style-type: none"> • Energetische Fassadensanierung; Verwaltungszentrum Augsburg; Ge- rüstarbeiten 	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 326
<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Baufeinerreinigung 	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 335
<ul style="list-style-type: none"> • Jahresvertrag Aushubtransport und -entsorgung 2020 	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 335
<ul style="list-style-type: none"> • Maximilianstraße 69 – Standesamt; Barrierefreie Erschließung und Er- neuerung EDV-Netz; Putzarbeiten 	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 336
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung Innovationspark BA 3 – Straßenbau 	Amtsblatt Nr. 46	Seite 360
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung Innovationspark BA 3 - Archäologie Straßen B und C 	Amtsblatt Nr. 46	Seite 360
<ul style="list-style-type: none"> • Erschließung Innovationspark BA 3 - Erdbau für Archäologie Straßen B und C 	Amtsblatt Nr. 46	Seite 360
<ul style="list-style-type: none"> • Von Parseval Straße - Straßenbau 	Amtsblatt Nr. 46	Seite 361
<ul style="list-style-type: none"> • Umkleide- und Betriebsgebäude Betriebssportanlage Süd; Heizungsbau 	Amtsblatt Nr. 49	Seite 384
<ul style="list-style-type: none"> • Umkleide- und Betriebsgebäude Betriebssportanlage Süd; Sanitärana- gen 	Amtsblatt Nr. 49	Seite 385
<ul style="list-style-type: none"> • Umkleide- und Betriebsgebäude Betriebssportanlage Süd; Rohbauarbei- ten 	Amtsblatt Nr. 49	Seite 385
<ul style="list-style-type: none"> • Umkleide- und Betriebsgebäude Betriebssportanlage Süd; Elektroarbei- ten 	Amtsblatt Nr. 49	Seite 386
<ul style="list-style-type: none"> • Umkleide- und Betriebsgebäude Betriebssportanlage Süd; Aufzug 	Amtsblatt Nr. 49	Seite 386
<ul style="list-style-type: none"> • Umkleide- und Betriebsgebäude Betriebssportanlage Süd; Erdbauarbei- ten 	Amtsblatt Nr. 49	Seite 387
<ul style="list-style-type: none"> • Umkleide- und Betriebsgebäude Betriebssportanlage Süd; Lüftungsan- lage 	Amtsblatt Nr. 49	Seite 387
<ul style="list-style-type: none"> • KITA Schwimmschulstraße; Schwimmschulstraße 5; KITA-SCHW-Au- ßenflächen 	Amtsblatt Nr. 50	Seite 396
<ul style="list-style-type: none"> • Baumpflegearbeiten in Augsburger Friedhöfen 2020 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 436
<ul style="list-style-type: none"> • LWL - Anbindung von 28 Schulen 2020-2021 im Stadtgebiet Augsburg; Tiefbau-, Rohr- und Kabelverlegearbeiten 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 436

Beschränkte Ausschreibungen nach Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

- Sporttreff Oberhausen Modulbau
- SMA Imbissrestaurant und Cafe; Imbissrestaurant und Cafe in Holzelementbauweise

Amtsblatt Nr. 21/22 Seite 183
 Amtsblatt Nr. 39/40 Seite 325

Öffentliche Ausschreibungen nach VOL/A

- Verkehrssicherung-Jahres-LV-2019, Verkehrssicherung 2019 im Stadtgebiet Augsburg

Amtsblatt Nr. 3/4 Seite 19

Öffentliche Ausschreibungen nach UVgO

- Einrichtung einer digitalen Lernfabrik 4.0
- Kalenderproduktion und Kalenderverand
- Rote-Tor-Schule Möblierung Mensa und Pausenhalle
- Beschaffung von Serversystemen
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 3 Pkw, 5-türig mit Elektroantrieb
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 3 Pkw, 5-türig mit Erdgasantrieb
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 2 Transporter-Tiefflader mit Doppelkabine
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 2 motor. Hydr. Abrollkipper für Abroll-Container m. Waage
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 3 Silostreugeräten für Lkw-Kipper
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 1 Sperrmüllwagen-Aufbau
- Berufsintegrationsvorklassen und Deutschklassen an Berufsschulen
- Kooperative Berufsintegrationsklassen an Berufsschulen
- Beschaffung von Betriebsausstattung; Beschaffung von zwei Lkw 3-Seiten Kippern für das Tiefbauamt
- Begehung von Abwasserkanälen MW4-MO2-Rest
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 1 kommunalen Geräteträger mit der Aufgabe den innerstädtischen Winterdienst
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 2 rechtslenkte Frontlenkerfahrzeuge – Straßenreinigungsfahrzeug
- Fahrzeugbeschaffung für den aws 2019; Beschaffung von 2 Kehrfahrzeug-Aufbauten
- Digitalisierung Planarchiv HBA
- Bauvorhaben Wertstoff- und Servicepunkt Nord, Holzweg 32; Beschaffung einer Photovoltaikanlage für den Wertstoff- und Servicepunkt Nord, Holzweg 32
- Beschaffung von Auftausalz zu Frühbezugspreis
- Lieferung und Leasing von 4 Transportern für die städtische Botenzentrale der Stadt Augsburg
- Quartiermanagement Jakobervorstadt Nord
- Übernahme und Verwertung der Elektrogeräte Sammelgruppe 5 Kleingeräte
- Übernahme und Verwertung von Elektrogeräten Sammelgruppe 4 Großgeräte
- Übernahme und Verwertung von Leichtschrott
- Beschaffung von zwei Erdgas Transportern mit Doppelkabine 2019
- Lieferung von Frischwasserstationen-Trinkwassererwärmer im Durchflussverfahren - 2er Kaskaden
- Beschaffung von Einsatzleitwagen ELW für die UG ÖEL
- Beschaffung von Einsatzleitwagen ELW für die UG ÖEL

Amtsblatt Nr. 3/4 Seite 17
 Amtsblatt Nr. 5/6 Seite 33
 Amtsblatt Nr. 10 Seite 77
 Amtsblatt Nr. 13 Seite 105
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 150
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 151
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 151
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 151
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 152
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 152
 Amtsblatt Nr. 27/28 Seite 227
 Amtsblatt Nr. 27/28 Seite 228
 Amtsblatt Nr. 27/28 Seite 228
 Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 251
 Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 252
 Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 252
 Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 252
 Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 253
 Amtsblatt Nr. 31/32 Seite 257
 Amtsblatt Nr. 31/32 Seite 257
 Amtsblatt Nr. 31/32 Seite 258
 Amtsblatt Nr. 31/32 Seite 258
 Amtsblatt Nr. 35/36 Seite 288
 Amtsblatt Nr. 35/36 Seite 288
 Amtsblatt Nr. 35/36 Seite 289
 Amtsblatt Nr. 37/38 Seite 304
 Amtsblatt Nr. 39/40 Seite 326
 Amtsblatt Nr. 41/42 Seite 334
 Amtsblatt Nr. 51/52 Seite 435
 Amtsblatt Nr. 51/52 Seite 435

B

Baugenehmigungen/Vorbescheide gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

• Morellstr. 20	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 2
• Philipp-Scheidemann-Str. 20 – 22	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 19
• Waxensteinstr. 6 – 6a	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 20
• Humboldtstr. 2	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 20
• Flurstr. 30	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 21
• Zeuggasse 9	Amtsblatt Nr. 3/4	Seite 22
• Alpenstr. 21	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 30
• Königsberger Str. 61	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 30
• Garmischer Str. 2	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 31
• Carl-Schurz-Str. 29d	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 36
• Inninger Str. 10	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 36
• Argonstr. 16a	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 37
• Karolinenstr. 2	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 38
• Lutzstr. 18	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 38
• Schlossermauer 34	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 39
• Dr.-Mack-Str. 1	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 40
• Neudeker Str. 8	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 41
• Bürgermeister-Rieger-Str. 5	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 41
• Jesuitengasse 21	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 42
• Kantstr. 4 b, 4 c	Amtsblatt Nr. 9	Seite 61
• Wallnerstr. 25	Amtsblatt Nr. 9	Seite 62
• Peter-Dörfler-Str. 13 – 25	Amtsblatt Nr. 9	Seite 62
• Herrenbachstr. 25 b, c	Amtsblatt Nr. 9	Seite 63
• Schallerstr. 12	Amtsblatt Nr. 10	Seite 71
• Oberer Graben 51	Amtsblatt Nr. 10	Seite 71
• Leonhardsberg 16	Amtsblatt Nr. 10	Seite 72
• Reitmayrgäßchen 8	Amtsblatt Nr. 10	Seite 73
• Prinzregentenplatz 4a	Amtsblatt Nr. 10	Seite 73
• Willy-Brandt-Platz 1	Amtsblatt Nr. 10	Seite 74
• Felberstr. 19	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 82
• Marienbader Str. 31	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 83
• Lochgäßchen 11 + 13	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 83
• Bahnhofstr. 17	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 84
• Unterfeldstr. 3	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 85
• Meierweg 18	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 85
• Landsberger Str. 22	Amtsblatt Nr. 15	Seite 118
• Gögginger Str. 49	Amtsblatt Nr. 15	Seite 119
• Zweites Quersächsengäßchen 4, 6, 8	Amtsblatt Nr. 15	Seite 120
• Stuibenstr. 12	Amtsblatt Nr. 15	Seite 120
• Ulmer Str. 147	Amtsblatt Nr. 16	Seite 127
• Steinerne Furt 40	Amtsblatt Nr. 16	Seite 127
• Gundelfinger Weg 2	Amtsblatt Nr. 16	Seite 128
• Curtiusstr. 27	Amtsblatt Nr. 16	Seite 128
• Peter-Dörfler-Str. 30-32, Ohmstr. 8-8a	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 147
• Christian-Dierig-Str. 9a	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 147
• Friedberger Str. 8	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 148
• Gundelfinger Weg 11, 13, 15, 17	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 160
• Pestalozzistr. 5, 5a, 5b, 5 1/2	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 161
• Gundelfinger Weg 1, 7 u. Lauinger Weg 2, 4, 6	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 161
• Gundelfinger Weg 12, 14, 16, 18, 20, 20a, 20b, 20c	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 162
• Gundelfinger Weg 4, 4a, 4b, 6, 6a, 6b, 8, 8a, 8b, 10, 10a, 10b	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 162
• Halderstr. 23	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 162
• Flurstr. 30	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 162
• Inninger Str. 7	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 183

- Blücherstr. 139
- Blücherstr. 144
- Stephansgasse 7
- Grenzstraße
- Hessenbachstr. 29
- Stuttgarter Str. 33
- Kopernikusstr.
- Beimlerstr. 16 u. 16 a
- Neuschwansteinstr. 8
- Dambörstr. 11
- Schäfflerbachstr. 1 1/4 und 1 1/5
- Prälat-Bigelmaier-Str. 14
- Kaltenhoferstr. 2
- Hochfeldstr. 63
- Von-Parseval-Str.
- Ferdinand-Halbeck-Str.
- Äußere Uferstr. (Fläche 4)
- Bürgermeister-Miehle-Str. 39
- Ahornerstr. 18 a
- Äußere Uferstr. (Fläche 5)
- Äußere Uferstr. 65 – 67 (Fläche 7)
- Ahornerstr. 18 a, Äußere Uferstr. 73
- Äußere Uferstr. (Fläche 1)
- Hochfeldstr. 65
- Römerweg 48, 48a – 48c
- Theodor-Sachs-Str. 4
- Breitwiesenstr., Rot-Kreuz-Str.
- Heinrich-von-Buz-Str. 3
- Bei der Jakobskirche 1
- Maximilianstr. 65
- Lange Gasse 5
- Hans-Adloch-Str. 8 a
- Saurengreinswinkel 12
- Neuburger Str. 169 b
- Pfarrer-Bogner-Str. 5
- Von-Richthofen-Str. 31
- Gögginger Str. 32
- Oberer Graben 53, 53a, 53b
- Bei der Jakobskirche 3
- Waxensteinstr. 6
- Schäfflerbachstr. 12b
- Kleines Karmelitengäßchen 6 – 8
- Schwedenweg 5
- Herrenbachstr. 43 + 45
- Stauffenstr. 9
- Schackstr. 36
- Brunnenstr. 24a
- Lehárstr. 6
- Schützenstr. 18
- Feuerdornweg 21
- Feuerdornweg 21 a
- Feuerdornweg 21 b
- Feuerdornweg 21 c
- Feuerdornweg 23
- Feuerdornweg 23 a
- Feuerdornweg 23 b
- Erlenweg 3
- Erlenweg 3 a

Amtsblatt Nr.	21/22	Seite	184
Amtsblatt Nr.	21/22	Seite	184
Amtsblatt Nr.	21/22	Seite	185
Amtsblatt Nr.	24	Seite	207
Amtsblatt Nr.	24	Seite	207
Amtsblatt Nr.	24	Seite	208
Amtsblatt Nr.	25/26	Seite	216
Amtsblatt Nr.	25/26	Seite	217
Amtsblatt Nr.	25/26	Seite	218
Amtsblatt Nr.	25/26	Seite	218
Amtsblatt Nr.	25/26	Seite	219
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	239
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	239
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	240
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	241
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	242
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	242
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	243
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	244
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	244
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	245
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	246
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	247
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	247
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	248
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	249
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	249
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	259
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	259
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	260
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	261
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	261
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	262
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	263
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	263
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	264
Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	265
Amtsblatt Nr.	33/34	Seite	277
Amtsblatt Nr.	33/34	Seite	278
Amtsblatt Nr.	35/36	Seite	290
Amtsblatt Nr.	35/36	Seite	290
Amtsblatt Nr.	35/36	Seite	291
Amtsblatt Nr.	35/36	Seite	292
Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	304
Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	305
Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	305
Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	306
Amtsblatt Nr.	37/38	Seite	307
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	313
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	313
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	314
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	315
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	315
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	316
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	317
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	318
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	318
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	319

- Erlenweg 3 b
- Erlenweg 3 c
- Josef-Felder-Str. 5 a
- Klausstr. 52 - 52 1/2 und 52 1/3
- Aindlinger Str. 16
- Bahnhofstr. 26, Viktoriastr. 2
- Kapellenstr. 30
- Zugspitzstr. 5 – 5a
- Klinkerstorstr. 13, Volkhartstr. 20a
- Schackstr. 55
- Ulmer Str. 43
- Kappeneck 20
- Bäckergrasse 32 - 32a, b, Afragäßchen 3, 5, Waisengäßchen 3
- Am Eiskanal 30
- Langenmantelstr. 31 – 31 a
- Berliner Allee 28 u. Berliner Allee 28 a – c
- Oberer Graben 13
- Am Eiskanal 49
- Am Eiskanal
- Frölichstr. 18
- Mühlstr. 2 - 2a
- Inninger Str. 28, Hopfenstr. 6
- Friedberger Str. 126
- Eichleitnerstr. 34
- Döllgaststr. 6
- Arnulfstr. 53
- Friedberger Str. 124
- Rathausplatz 6, Fischmarkt
- Donauwörther Str. 170
- Carl-Zeiss-Str. 1
- Zollernstr. 44-44b
- Armenhausgasse. 9
- Königsseestr. 5 a
- Königsseestr. 5 b
- Clara-Hätzer-Str. 22
- Königsbrunner Str. 13 a – c
- Gögginger Str. 105 a
- Gögginger Str. 105 a
- Hochfeldstr. 35
- Schackstr. 55 a
- Otto-Lindenmeyer-Str.
- Körnerstr.

Bebauungspläne / Flächennutzungspläne

- Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 819 A, „Südlich der Flachsstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 867 A, „Südöstlich des Kreisverkehrs Bürgermeister-Ulrich-Straße / Am Technologiezentrum / Hugo-Eckener-Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB), Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern, gemäß § 13a Abs. 3. Satz 1 Nr. 2 BauGB
- Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 654, „Beidseits der Zusammenstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB –
- Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Südlich der Ahornerstraße, westlich der

Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	320
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	320
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	321
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	322
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	322
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	323
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	324
Amtsblatt Nr.	39/40	Seite	325
Amtsblatt Nr.	41/42	Seite	331
Amtsblatt Nr.	41/42	Seite	332
Amtsblatt Nr.	41/42	Seite	332
Amtsblatt Nr.	41/42	Seite	333
Amtsblatt Nr.	41/42	Seite	334
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	345
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	345
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	346
Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	346
Amtsblatt Nr.	45	Seite	356
Amtsblatt Nr.	45	Seite	356
Amtsblatt Nr.	45	Seite	357
Amtsblatt Nr.	45	Seite	358
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	369
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	370
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	370
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	371
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	372
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	372
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	373
Amtsblatt Nr.	50	Seite	397
Amtsblatt Nr.	50	Seite	397
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	427
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	427
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	428
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	429
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	429
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	430
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	431
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	431
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	432
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	433
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	434
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	434

Amtsblatt Nr.	3/4	Seite	24
---------------	-----	-------	----

Amtsblatt Nr.	3/4	Seite	25
---------------	-----	-------	----

Amtsblatt Nr.	7/8	Seite	47
---------------	-----	-------	----

Amtsblatt Nr.	7/8	Seite	48
---------------	-----	-------	----

<p>Äußeren Uferstraße“ im Planungsraum Oberhausen (1995-121) - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>	Amtsblatt Nr.	7/8	Seite	50
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 298, „Südlich der Ahornerstraße, westlich der Äußeren Uferstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 	Amtsblatt Nr.	11/12	Seite	91
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 677, „Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - 	Amtsblatt Nr.	11/12	Seite	92
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847 B, „Auf dem Nol“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - 	Amtsblatt Nr.	14	Seite	110
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 678, „Beidseits der Blücherstraße (KUKA-Areal)“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 	Amtsblatt Nr.	14	Seite	111
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847, „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“ - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 	Amtsblatt Nr.	16	Seite	131
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 662 B, „Westlich der Ammannstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 	Amtsblatt Nr.	16	Seite	136
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B, „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges“; 2. Aufstellung des BP Nr. 288 B I mit integriertem Grünordnungsplan 	Amtsblatt Nr.	19/20	Seite	176
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 289 A, „Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - und Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“ im Planungsraum Pferssee - Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB - 	Amtsblatt Nr.	19/20	Seite	177
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 C, „Reese-Kaserne, Teilbereich an der Bürgermeister-Ackermann-Straße zwischen Sommerstraße und Reinöhlstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB - 	Amtsblatt Nr.	24	Seite	210
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 672, „Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 	Amtsblatt Nr.	27/28	Seite	231
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847, „Gewerbegebiet Haunstetten Nordwest“ - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - 	Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	266
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 867 A, „Südöstlich des Kreisverkehrs Bürgermeister-Ulrich-Straße / Am Technologiezentrum/Hugo-Eckener-Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungs-, Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB - 				

<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 885, „Beiderseits der Berghheimer Straße, östlich der Wertach“ - Einstellung des Verfahrens 	Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	267
<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“ im Planungsraum Kriegshaber (1995-116) - Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 	Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	268
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 219 D, „Nördlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, östlich der Grenzstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 	Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	269
<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Sportanlage westlich des Meierweges“ im Planungsraum Oberhausen (1995-120) - Rechtswirksamkeit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) 	Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	271
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 297, „Sportanlage westlich des Meierweges“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 	Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	272
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 480, „Westlich der Langenmantelstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie Auslegung von beabsichtigten Widmungsverfügungen von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Art. 6 Abs. 1 und 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (neu herzustellende Teilstrecke der Schwimmschulstraße und neu herzustellende Ergänzungsfläche auf der Westseite der Langenmantelstraße) – 	Amtsblatt Nr.	31/32	Seite	273
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 893, „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 	Amtsblatt Nr.	35/36	Seite	297
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 278 A, „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie Widmung öffentlicher Verkehrswege gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) – 	Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	349
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 288 B I, „Sheridan-Kaserne, Teilbereich östlich des Nestackerweges, nördlich des Grasigen Weges“, mit integriertem Grünordnungsplan; - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - 	Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	351
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 894, „Nördlich der Carrondu-Val-Straße, östlich des Spitalbaches“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 	Amtsblatt Nr.	43/44	Seite	352
<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 253 B, „Östlich der Nordfriedhofstraße, südlich des Werner-Egg-Weges“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 	Amtsblatt Nr.	46	Seite	362
<ul style="list-style-type: none"> • Aufhebung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 213, „Für das Teilstück der Westumgehungsstraße zwischen der Markgrafenstraße und der alten Ulmer Bahnlinie“ - Bekanntmachung des Aufhebungs-, Billigungs- und 	Amtsblatt Nr.	50	Seite	392

Auslegungsbeschlusses sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) -			
• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 299, „Südlich der Tunnelstraße, westlich des Babenhauser Weges“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB –	Amtsblatt Nr.	50	Seite 394
• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 672, „Zwischen der Kleingartenanlage Griesle und der Schillstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) –	Amtsblatt Nr.	50	Seite 395
• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 867 A, „Südöstlich des Kreisverkehrs Bürgermeister-Ulrich-Straße / Am Technologiezentrum / Hugo-Eckener-Straße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -	Amtsblatt Nr.	51/52	Seite 437
• Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 671, „Westlich der Wernhüterstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) –	Amtsblatt Nr.	51/52	Seite 438
• Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Singoldstraße / Wernhüterstraße“ im Planungsraum Lechhausen (1995-114) - 2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	Amtsblatt Nr.	51/52	Seite 441
Baumaßnahme; Beschaffung von Betriebsausstattung			
• Beschaffung eines Schaufelladers, Radladers	Amtsblatt Nr.	39/40	Seite 327
Bewerbungen			
• Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2019	Amtsblatt Nr.	3/4	Seite 12
• Lechhauser Kirchweih 2019	Amtsblatt Nr.	3/4	Seite 14
• Augsburger Christkindlmarkt 2019	Amtsblatt Nr.	3/4	Seite 14
• Augsburger Plärrer 2020	Amtsblatt Nr.	35/36	Seite 284
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018	Amtsblatt Nr.	39/40	Seite 327

C

Augsburger Christkindlesmarkt 2019	Amtsblatt Nr.	45	Seite 355
---	---------------	----	-----------

D

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, angenommen Festmist	Amtsblatt Nr.	39/40	Seite 328
--	---------------	-------	-----------

E

Einziehungen

- Teilweise Einziehung der Ortsstraße „Zur Inninger Mühle“
- Teilweise Einziehung des öffentlichen Feldwegs „Feldweg vom Siebenbrunnenbach nördlich der Steinernen Furt zum Feldweg östlich der Mühlhauser Straße“
- Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Gehweg von der Hochfeldstraße zum Gehweg von der Hochfeldstraße zur Haunstetter Straße“
- Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerüberführung Friedberger Straße“
- Teilweise Einziehung der selbstständigen Geh- und Radwege „Max-Born-Weg“ und „Geh- und Radweg von der Neusäßer Straße zur Werner-Heisenberg-Straße“

Amtsblatt Nr. 7/8 Seite 56
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 153

Amtsblatt Nr. 21/22 Seite 186

Amtsblatt Nr. 37/38 Seite 308

Amtsblatt Nr. 47/48 Seite 377

Bekanntmachung der Stadt Augsburg; (Stromkonzessionsvertrag); gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 237

Bekanntmachung der Stadt Augsburg; (Gaskonzessionsvertrag); gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 239

EU-Bekanntmachung; Löweneckschule Ertüchtigung

Amtsblatt Nr. 46 Seite 361

F

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Amtsblatt Nr. 1/2 Seite 3

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Amtsblatt Nr. 13 Seite 107

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Amtsblatt Nr. 27/28 Seite 226

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Amtsblatt Nr. 41/42 Seite 338

Festumzug anlässlich des Herbstplärrers 2019

Amtsblatt Nr. 33/34 Seite 279

Vorstellungen auf der Freilichtbühne „Am Roten Tor“

Amtsblatt Nr. 24 Seite 205

Fronleichnamsprozessionen 2019

Amtsblatt Nr. 24 Seite 205

G

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Amtsblatt Nr. 51/52 Seite 410

H

Haushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2019

Amtsblatt Nr. 10 Seite 70

1. Nachtragshaushaltssatzung für die von der Stadt Augsburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2019

Amtsblatt Nr. 39/40 Seite 311

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2019

Amtsblatt Nr. 49 Seite 383

I

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG

- Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Augsburg)
- Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Technikumsanlage der Fa. Wafa Germany GmbH um eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m3 auf dem Grundstück Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg, Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten; Ergebnis der Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Die Bekanntmachung der Stadt Augsburg vom 22.03.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Augsburg Nummer 11/12 vom 22.03.2019, S. 88 - Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Augsburg) – wird durch folgende Bekanntmachung der Stadt Augsburg ersetzt: Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück an der Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Oberhausen)
- Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung der Technikumsanlage der Fa. Wafa Germany GmbH um eine Galvanik-Produktionsanlage (Galvanik 2) mit einer Erhöhung des Wirkbadvolumens auf 42,4 m3 auf dem Grundstück Schafweidstr. 37 in 86179 Augsburg, Flurnummer 1262, Gemarkung Haunstetten
- Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück an der Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Oberhausen)
- Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG – für die Errichtung und Betrieb einer Zwischenlagerfläche für Bodenaushub auf dem Betriebsgelände in der Schönbachstraße, 86154 Augsburg, Fl. - Nrn. 1797/1, 1797 und 1800, Gemarkung Oberhausen

Amtsblatt Nr. 11/12 Seite 88

Amtsblatt Nr. 14 Seite 112

Amtsblatt Nr. 14 Seite 114

Amtsblatt Nr. 25/26 Seite 220

Amtsblatt Nr. 25/26 Seite 220

Amtsblatt Nr. 41/42 Seite 342

Erstellung des Immobilienmarktberichts 2018 der Stadt Augsburg

Amtsblatt Nr. 15 Seite 124

J

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadtentwässerung Augsburg	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 95
Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadtentwässerung Augsburg	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 96
Jahresabschluss zum 31.12.2014 des aws	Amtsblatt Nr. 9	Seite 65
Jahresabschluss zum 31.12.2015 des aws	Amtsblatt Nr. 9	Seite 65
Bekanntmachung nach der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Geschäftsjahres 2018	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 336

K

Kindertagespflege Kostenbeitragssätze für Personensorgeberechtigte	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 94
Aktualisierung der Kostentabelle bzgl. der Elternbeiträge in der Kindertagespflege (ab 01.09.2019)	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 293
Vormerkzeiten in den Städtischen Kindertageseinrichtungen	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 445

L

Lechhauser Kirchweih mit verkaufsoffenem Marktsonntag	Amtsblatt Nr. 41/42	Seite 331
--	---------------------	-----------

M

Widerspruchsmöglichkeit zur Weitergabe von Meldedaten	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 294
--	---------------------	-----------

N

O

P

Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung

- **Bekanntmachung; Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG (Firnhaberstraße 74 h, Augsburg); - Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) -**
- **Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 von Augsburg, Haunstetten West P+R nach Königsbrunn, Zentrum (ZOB) durch die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft im Auftrag der Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH - Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung –**
- **Planfeststellung nach Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) - Änderung der Planunterlagen (Tektur) –**
- **Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in der Firnhaberstraße in Augsburg - Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den festgestellten Planunterlagen gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) -**

Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) Nr. 2016/2338 über den öffentlichen Personenverkehr in Augsburg im Jahr 2018

Bekanntmachung gemäß §§ 28 ff PBefG, Art. 72 ff BayVwVfG, § 7 UVPG, Art. 69 BayWG, Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 3 nach Königsbrunn im Rahmen der Mobilitätsdrehscheibe Augsburg; Änderung der Planunterlagen für Umplanungen

Amtsblatt Nr. 5/6 Seite 29

Amtsblatt Nr. 35/36 Seite 285

Amtsblatt Nr. 41/42 Seite 339

Amtsblatt Nr. 41/42 Seite 341

Amtsblatt Nr. 51/52 Seite 415

Amtsblatt Nr. 10 Seite 75

Q

R

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Regionalplan der Region Augsburg; Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“; Fortschreibung des Zielles B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“ - Auslegung des Entwurfs nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und Art. 16 Abs. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Verordnung der Stadt Augsburg zum Schutz des Landschaftsbestandteils „Restflächen der Heide am Alten Flugplatz“ in Haunstetten (Flugplatzheide)

Amtsblatt Nr. 47/48 Seite 374

Amtsblatt Nr. 10 Seite 76

Amtsblatt Nr. 47/48 Seite 377

S

Soziale Stadt / Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen; Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 Baugesetzbuch (BauGB) zum Untersuchungsgebiet „Jakobervorstadt Nord“ mit Informationsveranstaltung	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 7
Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“, Abschluss der Sanierung im Teilbereich ehemaliges Supply Center - Öffentliche Bekanntmachung Abschlusserklärung gemäß § 163 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) –	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 93
Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“, Teilbereich ehemaliges Supply Center - von der Abschluss-erklärung betroffene Grundstücke - (Anlage zum Bescheid vom 19.02.2019)	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 94
Aufhebung des Sanierungsgebietes Kriegshaber Nr. 1, „Zentrum“ - Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -	Amtsblatt Nr. 16	Seite 132
Aufhebung des Sanierungsgebietes Kriegshaber Nr. 2, „Markgrafenpark“ - Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -	Amtsblatt Nr. 16	Seite 133
Aufhebung des Sanierungsgebietes Textilviertel Nr. 2, „Neues Proviantbachquartier“ - Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -	Amtsblatt Nr. 16	Seite 134
Aufhebung des Sanierungsgebietes Oberhausen Nr. 5, „Gumpelzhaimerstraße“ - Inkrafttreten gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) –	Amtsblatt Nr. 16	Seite 135
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Altstadt Nr. 15, „Jakobervorstadt Nord“ - In-krafttreten gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -	Amtsblatt Nr. 24	Seite 209
Satzungen / Änderungen		
• Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und Kostensatzung) vom 14.06.1988 (Abl. S.63)	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 81
• Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und Kostensatzung) vom 14.06.1988 (Abl. S.63)	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 81
• Satzung für die Großtagespflegen der Stadt Augsburg (Großtagespflege-satzung – GTP-S)	Amtsblatt Nr. 13	Seite 98
• Gebührensatzung für die Großstadtpflegen der Stadt Augsburg inkl. Gebührenordnung	Amtsblatt Nr. 13	Seite 101
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Augsburg für das Haushaltsjahr 2019 und das Haushaltsjahr 2020	Amtsblatt Nr. 15	Seite 117
• Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg (Obdachlosenunterbringungssatzung)	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 142
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für Obdachlosenwohngelegenheiten in Augsburg (Obdachlosengebührensatzung)	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 145
• Satzung über die Ehrung von Stadträten der Stadt Augsburg	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 157
• Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.01.2012 (Abl. S.22)	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 157

<ul style="list-style-type: none"> • Korrektur wegen Nummerierungsfehler: Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 17.01.2012 (Abl. S.22) 	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 180
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung über die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg 	Amtsblatt Nr. 24	Seite 192
<ul style="list-style-type: none"> • Gebührensatzung für die Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg 	Amtsblatt Nr. 24	Seite 196
<ul style="list-style-type: none"> • Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2019 	Amtsblatt Nr. 24	Seite 198
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in der Stadt Augsburg 	Amtsblatt Nr. 24	Seite 199
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg 	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 216
<ul style="list-style-type: none"> • Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für die Flächen der Firma LEDVAN-CE zwischen der Berliner Allee im Westen und dem Lech im Osten innerhalb des Stadtumbaugebietes „Textilviertel - Herrenbach“ - Inkrafttreten – 	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 232
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Änderung der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg 	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 235
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung des Mobilitätsbeirates der Stadt Augsburg 	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 300
<ul style="list-style-type: none"> • Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22) 	Amtsblatt Nr. 37/38	Seite 302
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Augsburg 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 402
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftssatzung) 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 408
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 409
<ul style="list-style-type: none"> • Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 410
Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII	Amtsblatt Nr. 50	Seite 398
Aufgebot von Sparkassenbüchern		
<ul style="list-style-type: none"> • Nr.4204571303 	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 44
<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3415483654 	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 230
<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3000539225 	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 328
<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3415483654 	Amtsblatt Nr. 39/40	Seite 328
<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 4203195989 	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 349
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern		
<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 4204571303 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 169
<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3404830576 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 169
<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3404830576 	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 280
<ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3404181673 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 446
Sch		
Bekanntmachung über die Schulanmeldung 2019 in der Stadt Augsburg	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 43

St

Straßenbenennungen

- Kurt-Viermetz-Straße
- Gundelfinger Weg, Lauinger Weg, Galgentalweg, Im Galgental
- Damastweg
- Oberhauser Friedensplatz
- Am Medizincampus, Delbrückstraße
- Erhard-Wunderlich-Allee
- Elinor-Ostrom-Straße; Hans-Jonas-Straße
- Melli-Beese-Straße; Wilhelmine-Reichard-Straße
- Zum Griesle, Zum Lechwehr

Amtsblatt Nr.	3/4	Seite	23
Amtsblatt Nr.	7/8	Seite	52
Amtsblatt Nr.	13	Seite	106
Amtsblatt Nr.	25/26	Seite	221
Amtsblatt Nr.	29/30	Seite	235
Amtsblatt Nr.	35/36	Seite	296
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	366
Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	368
Amtsblatt Nr.	51/52	Seite	444

Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen

Amtsblatt Nr.	17/18	Seite	152
---------------	-------	-------	-----

Studienbeihilfen

- Studienbeihilfen aus Stiftungsmitteln 2019

Amtsblatt Nr.	19/20	Seite	169
---------------	-------	-------	-----

Duales Studium zur Diplom-Verwaltungswirtin (FH)/zum Diplom-Verwaltungswirt (FH) (m/w/d)

Amtsblatt Nr.	14	Seite	109
---------------	----	-------	-----

T

U

Umlegung Innovationspark Augsburg; Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg; Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des 2. Teilumlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Amtsblatt Nr.	13	Seite	104
---------------	----	-------	-----

Öffentliche Bekanntmachung eines Umlegungsbeschlusses „Westlich der Wernhüterstraße“

Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	379
---------------	-------	-------	-----

Öffentliche Bekanntmachung eines Umlegungsbeschlusses „Südlich `Kurze Gewanne“

Amtsblatt Nr.	47/48	Seite	381
---------------	-------	-------	-----

Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg

Amtsblatt Nr.	50	Seite	390
---------------	----	-------	-----

V

Offenes Verfahren nach SektVO

- Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hauptbahnhof; PVE 07.02 – Planung und Ausschreibung eines statischen Wegeleitsystems mit Rettungswegkennzeichnung

Amtsblatt Nr.	10	Seite	78
---------------	----	-------	----

<ul style="list-style-type: none"> • Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.35 Fachplanung Fahrstrom Lph 5-7 	Amtsblatt Nr. 13	Seite 104
<ul style="list-style-type: none"> • Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.36 Fachplanung Elektrotechnik 50 Hz-TK, Lph 5-7 	Amtsblatt Nr. 14	Seite 109
<ul style="list-style-type: none"> • MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.12 Beweissicherung 	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 227
<ul style="list-style-type: none"> • Mobilitätsdrehscheibe Augsburg Hauptbahnhof; PVE 46.21 – Abnahmeprüfungsleistungen für Elektrotechnikanlagen 50 Hz durch zertifizierte und anerkannte Planprüfer gem. VV Bau STE 	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 253
<ul style="list-style-type: none"> • MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; VE 1100 Baufeldfreimachung 	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 276
<ul style="list-style-type: none"> • MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.12 Beweissicherung 	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 289
<ul style="list-style-type: none"> • MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.11 Abfalltechnische Bauüberwachung 	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 289
Offenes Verfahren nach VgV		
<ul style="list-style-type: none"> • Umbau und Sanierung Reinigergebäude auf dem Gelände des Gaswerks Augsburg; Hier Gerüstbau 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 166
<ul style="list-style-type: none"> • MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; VE 1200 Archäologische Baubegleitung 	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 258
<ul style="list-style-type: none"> • MDA Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; VE 1300 Verkehrssicherung 	Amtsblatt Nr. 31/32	Seite 258
Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV		
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH 	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 149
<ul style="list-style-type: none"> • Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude; Tragwerksplanung 	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 149
<ul style="list-style-type: none"> • Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude; Elektroplanung/ELT 	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 149
<ul style="list-style-type: none"> • Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude; Architektenleistung 	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 149
<ul style="list-style-type: none"> • Gaswerk/Sanierung mit Teileinbauten historisches Kühlergebäude; Planung Technische Gebäudeausrüstung/HLS 	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 150
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 02 Tragwerksplanung nach HOAI 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 165
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 03 Objektplanung Innenräume Neubau nach HOAI 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 165
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 04 HLS- Planung nach HOAI 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 165
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 05 ELT- Planung nach HOAI 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 165
<ul style="list-style-type: none"> • Neubau Leitwarten Mobilität und Versorgung auf dem Gelände der Stadtwerke Augsburg GmbH; 02 Tragwerksplanung nach HOAI 	Amtsblatt Nr. 27/28	Seite 230
Verkehrsbeschränkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • anlässlich des Frühjahrsplärrers 2019 	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 46
<ul style="list-style-type: none"> • anlässlich des Gögginger Frühlingfestes 	Amtsblatt Nr. 10	Seite 78
<ul style="list-style-type: none"> • anlässlich des Street-Food-Markets 	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 82
<ul style="list-style-type: none"> • anlässlich der Frühjahrsmesse 2019 	Amtsblatt Nr. 14	Seite 109
<ul style="list-style-type: none"> • anlässlich des 8. Augsburger Firmenlaufes am 21.05.2019 	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 153
<ul style="list-style-type: none"> • anlässlich des Neubaus der Polizeiwache vom 02.07. – 05.07.2019 auf dem Plärrergelände 	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 216
<ul style="list-style-type: none"> • anlässlich des Herbstplärrers 2019 	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 279
<ul style="list-style-type: none"> • an Allerheiligen im Bereich der Augsburger Friedhöfe 	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 347

Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Augsburg; Veröffentlichung der Entscheidungen der Regierung von Schwaben vom 23. September 2019

Amtsblatt Nr. 39/40 Seite 311

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

- Nr. 350
- Nr. 565
- Nr. 564
- Nr. 603
- Nr. 595
- Nr. 660

Amtsblatt Nr. 3/4 Seite 26
 Amtsblatt Nr. 7/8 Seite 57
 Amtsblatt Nr. 10 Seite 75
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 153
 Amtsblatt Nr. 29/30 Seite 250
 Amtsblatt Nr. 31/32 Seite 274

Verlust des Parkausweises für eine/n Schwerbehinderte/n

- Nr. 684
- Nr. 957
- Nr. 292
- Nr. 1123
- Nr. 1315
- Nr. 1579
- Nr. 1397
- Nr. 606
- Nr. 1558
- Nr. 95

Amtsblatt Nr. 10 Seite 75
 Amtsblatt Nr. 14 Seite 115
 Amtsblatt Nr. 15 Seite 125
 Amtsblatt Nr. 19/20 Seite 168
 Amtsblatt Nr. 19/20 Seite 169
 Amtsblatt Nr. 21/22 Seite 186
 Amtsblatt Nr. 24 Seite 209
 Amtsblatt Nr. 27/28 Seite 230
 Amtsblatt Nr. 47/48 Seite 374
 Amtsblatt Nr. 50 Seite 399

Verordnungen/Änderung von Verordnungen

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die Beförderung von Personen mit Taxen in der Stadt Augsburg (Taxi-Tarifordnung)
- Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Blauzungenschutzverordnung; Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets im Stadtgebiet Augsburg zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit
- Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Augsburg (Lärmschutzverordnung)
- Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Blauzungenschutzverordnung; Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets im Stadtgebiet Augsburg zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 26.02.2019
- Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur Änderung der Baumschutzverordnung in der Stadt Augsburg
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am ersten Sonntag der Lechhauser Kirchweih

Amtsblatt Nr. 3/4 Seite 11
 Amtsblatt Nr. 9 Seite 59
 Amtsblatt Nr. 17/18 Seite 141
 Amtsblatt Nr. 19/20 Seite 158
 Amtsblatt Nr. 33/34 Seite 281
 Amtsblatt Nr. 37/38 Seite 300

Versammlungen

- Bekanntmachung der 30. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
- Bekanntmachung der 71. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
- Bekanntmachung über die 193. öffentliche AZV-Verbandsversammlung
- Tagesordnung für die 193. öffentliche AZV-Verbandsversammlung
- Bekanntmachung der 71. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
- Bekanntmachung der 30. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
- Öffentliche Bekanntmachung zur 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Krankenhaus-zweckverbandes Augsburg
- Einladung der Jagdgenossenschaft Lechhausen zur diesjährigen Mitgliederversammlung

Amtsblatt Nr. 3/4 Seite 17
 Amtsblatt Nr. 3/4 Seite 17
 Amtsblatt Nr. 9 Seite 64
 Amtsblatt Nr. 9 Seite 64
 Amtsblatt Nr. 9 Seite 66
 Amtsblatt Nr. 9 Seite 67
 Amtsblatt Nr. 10 Seite 78
 Amtsblatt Nr. 13 Seite 105
 Amtsblatt Nr. 15 Seite 124

<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 72. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 	Amtsblatt Nr. 15	Seite 124
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 	Amtsblatt Nr. 17/18	Seite 153
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 194. öffentlichen AZV-Verbandsversammlung; Tagesordnung 	Amtsblatt Nr. 24	Seite 206
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 72. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 	Amtsblatt Nr. 24	Seite 207
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 295
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 295
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 73. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 374
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 74. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 375
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 375
<ul style="list-style-type: none"> • Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg am 03.12.2019 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal im Augsburger Rathaus 		
Versteigerung von Fahrrädern und Fundsachen		
<ul style="list-style-type: none"> • Fundräder- und Fundsachenversteigerungen 	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 51
<ul style="list-style-type: none"> • Fundräderversteigerung am Samstag, 13.07.2019 und Onlineversteigerung von Handys ab 18.07.2019 	Amtsblatt Nr. 21/22	Seite 186
<ul style="list-style-type: none"> • Fundräder- und Fundsachenversteigerungen 	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 280
Volksbegehren		
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019) 	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 6

W

Wahlen		
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland 	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 46
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019 	Amtsblatt Nr. 15	Seite 124
<ul style="list-style-type: none"> • Wahlbekanntmachung zur Europawahl 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 168
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019 	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 168
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters in der Stadt Augsburg am 15. März 2020 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 411
<ul style="list-style-type: none"> • Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahl am 15.03.2020 	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 414
<p>Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 23.01.2019 für den Betrieb der Wasserkraftanlage T 100 an der Singold</p>	Amtsblatt Nr. 5/6	Seite 28
<p>Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus drei Betriebsbrunnen im Bereich des Grundstücks</p>	Amtsblatt Nr. 24	Seite 212

Flurnummer 1800, Gemarkung Lechhausen in Augsburg für Feuerlöschzwecke und Brauchwasserzwecke; Ergebnis der Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	Amtsblatt Nr. 51/52	Seite 446
Bekanntmachung der Stadt Augsburg über die Auslegung der gehobenen Erlaubnis vom 10.12.2019 für die Grundwasserentnahme aus drei Brunnen der AVA Abfallverwertung Augsburg KU im Bereich des Grundstücks Flurnummer 1800, Gemarkung Lechhausen in Augsburg für Feuerlöschzwecke und Brauchwasserzwecke	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 223
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren; Antrag der Fabrikkanal GmbH & Co. KG auf Erhöhung des Stauziels um ca. 40 cm an der bestehenden Wasserkraftanlage T 82 a am Fabrikkanal auf Höhe der Grundstücke Fl.Nr. 1829/19 und 1845/3, Gemarkung Göggingen und Sicherheitsanpassungen; Bekanntmachung des Erörterungstermins	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 348
Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das wasserrechtliche Verfahren zur Trinkwasserförderung aus den Horizontalfilterbrunnen 351 bis 354	Amtsblatt Nr. 43/44	Seite 348
Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 25.10.2019 für den Betrieb der Wasserkraftanlage T 37 (Ölhöfle) am Stadtbach	Amtsblatt Nr. 25/26	Seite 223
Ortsübliche Bekanntmachung; Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht betreffend den beantragten Gewässerausbau zur Herstellung eines Bachlaufes am Senkelbach in Augsburg	Amtsblatt Nr. 35/36	Seite 294
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG	Amtsblatt Nr. 11/12	Seite 89
Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Eigentümerweges „Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“	Amtsblatt Nr. 19/20	Seite 169
Neuordnung der Wege im Stadtwald		
Widmungen / Widmungsbeschränkungen		
• von Straßen und Wegen	Amtsblatt Nr. 1/2	Seite 4
• von Straßen und Wegen	Amtsblatt Nr. 7/8	Seite 53
• von Straßen und Wegen	Amtsblatt Nr. 29/30	Seite 237
• von Straßen und Wegen	Amtsblatt Nr. 33/34	Seite 280
• von Straßen und Wegen	Amtsblatt Nr. 47/48	Seite 375

XYZ